

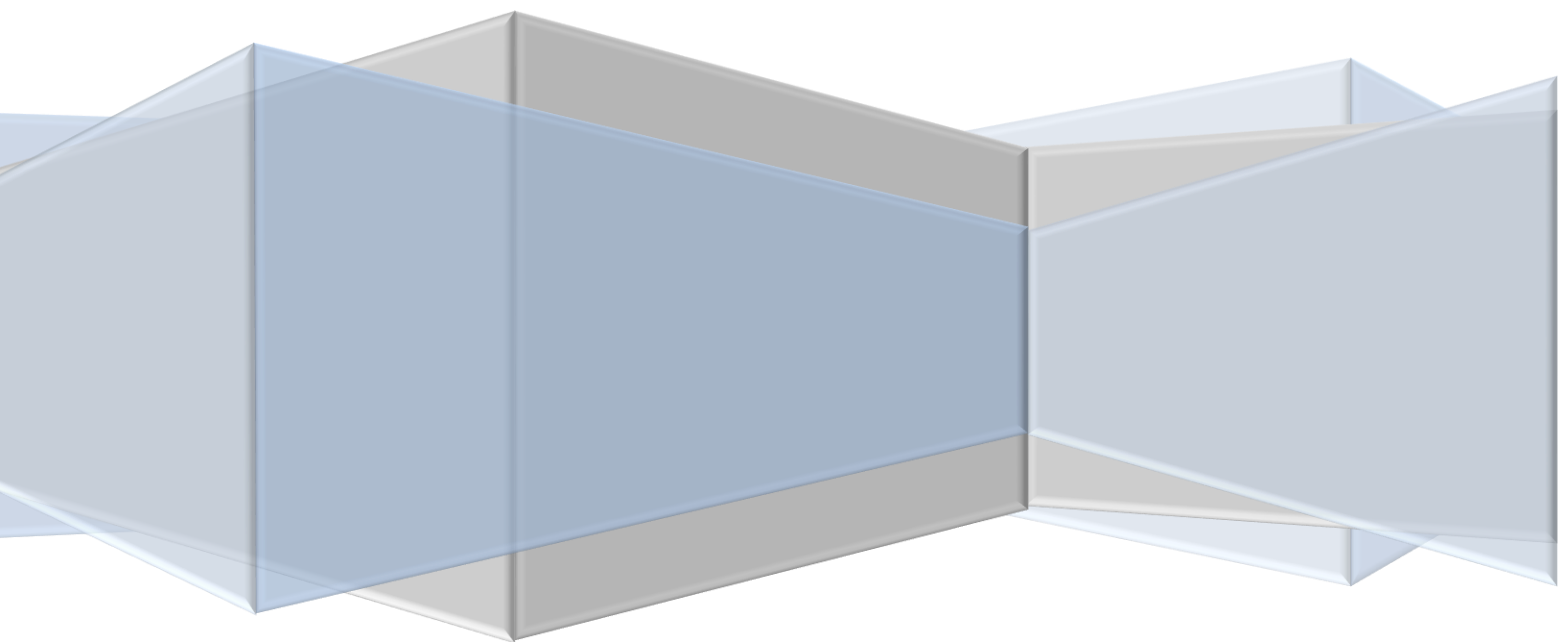


MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts

Tätigkeitsbericht des Rundfunkdatenschutz- beauftragten des MDR

Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020

Stephan Schwarze



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Aufgaben des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.....	6
2.1. Aufgaben und Befugnisse	6
2.2. Eingaben beim Rundfunkdatenschutzbeauftragten	8
3. Entwicklung des Datenschutzrechts im Jahre 2020	8
3.1. Europäische Datenschutzgrundverordnung	9
3.2. E-privacy-Verordnung	9
3.3. Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDGS)	9
3.4. Entwurf des 2. IT-Sicherheitsgesetzes	10
3.5. Gesetzgebung im Bereich der Zuständigkeit der Länder	11
3.6. MDR-Staatsvertrag.....	11
4. Datenschutz beim MDR	12
4.1. Corona-Pandemie: Datenweitergabe an das Gewandhaus?	12
4.2. Datenschutzrechtliche Hinweise zum Homeoffice	13
4.3. Datenweiterleitung im Rahmen des Medienprivilegs?	14
4.4. Einsatz der Corona Warn-App auf Dienstgeräten	16
4.5. Kontaktnachverfolgung in Coronazeiten	17
4.6. Lernplattform CAMPUS	18
4.7. mdrFRAGT - Blutspende.....	19
4.8. Private Kontaktliste Klangkörper.....	19
4.9. WhatsApp-Nutzung auf Dienstgeräten	20
5. Datenschutz beim KiKA.....	22
5.1. Zusammenarbeit mit dem KiKA	22
6. Datenschutz beim Beitragsservice	22
6.1. Datenschutz im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag	22
6.2. Joint Controller Vereinbarung zum Zentralen Beitragsservice	23
6.3. Rufumleitung	24
7. Datenschutz im IVZ	25
8. Datenschutz bei Tochterfirmen des MDR	26
8.1. Auftragsverarbeitung zwischen DREFA Media Holding GmbH und Tochterunternehmen.....	26
8.2. Innovations- und Digitalagentur (ida)	27

9.	Rundfunkdatenschutzkonferenz.....	27
9.1.	Grundsätzliches zur RDSK.....	27
9.2.	Einsatz von Cookies zur Nutzungsmessung	29
9.3.	RDSK Empfehlungen zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer	30
10.	Zusammenarbeit im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftrag- ten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AKDSB)	32
10.1.	Zusammenarbeit im AKDSB.....	32
10.2.	Joint Controller Vereinbarungen	33
10.3.	SAP-Prozessharmonisierung der ARD Rundfunkanstalten und Deutschlandradio.....	34
11.	Schlussbemerkungen.....	36
12.	Anhang	37
12.1.	MDR-Staatsvertrag (§§ 39 bis 42)	37
12.2.	MDR-Datenschutzsatzung	42
12.3.	Artikel 85 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	46
12.4.	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§§ 11 und 14)	47
12.5.	MDR-Rundfunkbeitragsatzung (§§ 7 bis 9)	50
12.6.	Liste der Datenschutzbeauftragten (AKDSB).....	52
12.7.	Liste der Mitglieder der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK).....	53
12.8.	Positionspapiere der Rundfunkdatenschutzkonferenz	54
12.9.	Verwaltungsvereinbarungen zur Wahrung der Datenschutzaufsicht über Gemeinschaftsunternehmen und –einrichtungen der Rundfunkanstalten	60
12.10.	Jahresbericht 2020 des bDSB für den Kinderkanal von ARD/ZDF	72

1. Einleitung

Mit dem Tätigkeitsbericht komme ich meiner Pflicht aus § 42b Abs. 4 MDR-Staatsvertrag nach. Danach hat der Rundfunkdatenschutzbeauftragte jährlich den Organen des MDR einen schriftlichen Bericht im Sinne von Artikel 59 der DSGVO über seine Tätigkeit zu erstatten. Dieser Bericht beschreibt die Tätigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten in seinen wesentlichen Facetten im Jahr 2020.

Die Pandemie hat auch die Arbeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Jahr 2020 gekennzeichnet. Plötzlich stehen Gesundheitsdaten, aber auch Fragen der Organisation von Arbeit unter Pandemiebedingungen im Vordergrund. Dies stellt ebenso für den Datenschutz eine Herausforderung dar, denn viele Fragen mussten bedacht und schnelle Bewertungen getroffen werden. Hier hat die Zusammenarbeit mit dem MDR bestens funktioniert, sodass auch diese Probleme gelöst werden konnten. Einige Kapitel dieses Tätigkeitsberichtes werden dieses Thema illustrieren.

Auch in diesem Jahr mussten keine Beanstandungen ausgesprochen werden. Dies ist erfreulich und zeigt, dass der Datenschutz beim MDR in der gebotenen Weise umgesetzt wird. Selbstverständlich hakt es an der einen oder anderen Stelle. Datenschutz ist ein dynamischer Prozess, der immer wieder auf dem Prüfstand steht. Mängel, die zu einer förmlichen Beanstandung und zu einer Meldung an die Intendantin hätten führen müssen, waren nicht zu verzeichnen. Damit konnte auch die Einbeziehung des Verwaltungsrates unterbleiben. Der Unterrichtung der Gremien dient dieser Tätigkeitsbericht, der einen Einblick in die Tätigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten im MDR insgesamt gibt.

Der operative Datenschutz beim MDR wird besorgt von dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, Herrn Matthias Meincke, bei dem ich mich für die intensive und fruchtbare Zusammenarbeit an dieser Stelle recht herzlich bedanken darf. Herr Dr. Bernd Appel als Abwesenheitsvertreter des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gebührt ebenfalls mein Dank, die langjährige Zusammenarbeit war immer

sehr angenehm. Die Geschäftsstelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten betreut Frau Kirsten Schmidt, die in zuverlässiger und kompetenter Weise alle anfallenden Arbeit rund um das Büro erledigt hat. Für ihre Unterstützung und engagierte Mitarbeit möchte ich mich an dieser Stelle ebenso ausdrücklich bedanken.

Der Rundfunkdatenschutz erstreckt sich ebenso auf die Datenverarbeitungen bei den Beteiligungsunternehmen des MDR sowie auf den Kinderkanal von ARD und ZDF. Ein Austausch mit den dortigen Datenschutzbeauftragten findet regelmäßig statt. Die Aufsichtszuständigkeit hat Zuwachs bekommen, der MDR hat gemeinsam mit dem ZDF die Innovation-Digital-Agentur GmbH (ida) gegründet, deren Arbeit auch unter meine Aufsicht fällt. Hier sollen insbesondere technische Prozesse und innovative Digitalstrategien gebündelt und vorangetrieben werden. Die Kontakte zur Geschäftsführung wurden bereits geknüpft und erste Fragen konnten erörtert werden.

Beim Kinderkanal ist Herr Jörn Voss nach wie vor als betrieblicher Datenschutzbeauftragter tätig. Auch die Zusammenarbeit ist sehr positiv und Herrn Voss darf ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank für die langjährige Kooperation aussprechen.

Die Zusammenarbeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten findet insbesondere in der Rundfunkdatenschutzkonferenz statt. Im letzten Tätigkeitsbericht hatte ich über die Gründung dieses Gremiums berichtet. Die Arbeit der RDSK musste sich auch den Pandemiebedingungen anpassen und hat im Wesentlichen über Videokonferenzen stattgefunden. Im Berichtszeitraum wurde ein eigenständiges Logo entwickelt und auch der Aufbau der eigenen Website der Rundfunkdatenschutzkonferenz wurde vorangetrieben. Seit Februar 2021 ist diese Webpräsenz online. Im Kapitel 9.1 wird darüber ausführlich berichtet. Wie in jedem Bericht bestätigt sich die Erkenntnis, dass die datenschutzrechtlichen Fragestellungen vielfältig und spannend sind. Daher bin ich nach wie vor dankbar für das in mich gesetzte Vertrauen.

2. Aufgaben des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

2.1. Aufgaben und Befugnisse

Nach § 42 Abs. 1 des MDR-Staatsvertrages ernennt der MDR einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO ist. Eine Ernennung erfolgt durch den MDR-Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist unabhängig ausgestaltet, er unterliegt insbesondere keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Die vom Verwaltungsrat ausgeübte Dienstaufsicht darf diese Unabhängigkeit keinesfalls beeinträchtigen. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist damit anstelle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO. In dieser Funktion ist er zuständig für die Einhaltung des Datenschutzes beim MDR und seiner gesamten Tätigkeit, aber auch für dessen Beteiligungsunternehmen. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus § 42 MDR-Staatsvertrag und aus den Artikeln 57 und 58 DSGVO.

Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den MDR oder seiner Beteiligungsunternehmen in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein. Hinzu kommen die Aufgaben nach Artikel 57 DSGVO, wonach insbesondere die Datenschutzgrundverordnung zu überwachen und durchzusetzen ist. Dort ist auch geregelt, dass er an der Sensibilisierung der Verantwortlichen, der betroffenen Personen und der Öffentlichkeit mitzuwirken hat, und postuliert ebenso die Pflicht, mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten. Dies wird insbesondere umgesetzt durch die Zusammenarbeit mit den anderen Rundfunkdatenschutzbeauftragten in der Rundfunkdatenschutzkonferenz RDSK (siehe dazu auch Kapitel 9) sowie mit der Teilnahme an Sitzungen der Datenschutzkonferenz, in der sich die staatlichen Datenschutzbeauftragten in Deutschland zusammengeschlossen haben.

In Ergänzung dazu formuliert § 42b MDR-Staatsvertrag verschiedene weitere Aufgaben. So hat der Rundfunkdatenschutzbeauftragte gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift die Pflicht, Datenschutzverstöße gegenüber der Intendantin zu beanstanden und zu einer Stellungnahme aufzufordern. Eine gleichzeitige Unterrichtung des

Verwaltungsrates ist ebenso vorgesehen. Von einer förmlichen Rüge kann allerdings abgesehen werden, wenn es sich um einen unerheblichen Mangel handelt oder wenn die unverzügliche Behebung sichergestellt ist; dies ist der Regelfall. Dass ein Datenschutzverstoß nicht abgestellt wurde, obwohl die Aufsicht darauf hingewiesen hat, ist bisher nicht vorgekommen, so dass eine förmliche Beanstandung gegenüber der Intendantin nicht erforderlich war. Ebenso im § 42b MDR-Staatsvertrag ist in Absatz 4 festgelegt, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte einmal jährlich, anstatt wie nach der alten Rechtslage alle zwei Jahre, den Organen des MDR einen schriftlichen Bericht im Sinne von Artikel 59 DSGVO über seine Tätigkeit zu erstatten hat, was hiermit geschieht. Eine Veröffentlichung im Internet ist obligatorisch.

Die hoheitlichen Befugnisse einer Aufsichtsbehörde, zu der der Rundfunkdatenschutzbeauftragte zählt, sind in Artikel 58 DSGVO geregelt. Danach kann ein Verantwortlicher (der MDR oder seine Beteiligungsunternehmen) ggf. per Verwaltungsakt zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden, insbesondere können Verarbeitungsvorgänge auch untersagt werden.

Das Gesetz unterscheidet hier zwischen Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungsbefugnissen und beratenden Befugnissen.

Geldbußen gegenüber dem MDR kann der Rundfunkdatenschutzbeauftragte allerdings nicht verhängen (§ 42b Abs. 1 MDR-Staatsvertrag). Dies betrifft jedoch nicht die Beteiligungsunternehmen, denen gegenüber Bußgelder möglich sind.

Die Datenschutzgrundverordnung sieht überdies vor, dass zwischen Aufsicht und betrieblichem Datenschutz zu trennen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass eine Zusammenarbeit nicht vorgesehen wäre. Im Gegenteil, die DSGVO sieht hier ein enges Zusammenwirken vor, das beim MDR durch einen permanenten Austausch umgesetzt wird. Nach meinem Dafürhalten darf sich die Aufsicht nicht darauf beschränken „von außen“ auf das Datenschutzgeschehen des MDR zu blicken, sondern ich sehe mich dazu verpflichtet, an und in den Datenschutzprozessen mitzuwirken und in diesbezügliche Entscheidungen eingebunden zu sein.

2.2. Eingaben beim Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Als Aufsichtsorgan ist der Rundfunkdatenschutzbeauftragte auch zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden. Nach § 42b Absatz 5 MDR-Staatsvertrag hat jedermann das Recht, sich unmittelbar an ihn zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den MDR in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

Im Jahr 2020 erreichten mich insgesamt 22 Beschwerden, die sich ausschließlich auf den Beitragseinzug und die dort erteilten Auskünfte bezogen. Diesen Beschwerden konnte mit rechtlichen Ausführungen begegnet werden. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Petentinnen und Petenten sich eigentlich gegen den Rundfunkbeitragseinzug wenden wollen und den Datenschutz dementsprechend als Vehikel benutzen. Dessen ungeachtet muss jede Beschwerde in der gebotenen Sorgfalt beantwortet werden.

Auskünfte über die Datenverarbeitung, wie sie Artikel 12 ff. DSGVO vorsehen, erteilt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte als Aufsicht nicht. Die hauptsächliche Last bei der Beantwortung von Auskunftersuchen trägt der Zentrale Beitragsservice in Köln. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 33 379 Auskünfte erteilt. Davon entfielen auf den Mitteldeutschen Rundfunk 4170. Insofern ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass der Zentrale Beitragsservice in dieser Art von Massengeschäft sehr gute Arbeit leistet. Gemessen an diesen Zahlen relativiert sich die Anzahl der Beschwerden in erheblicher Weise. Wiederholt ist festzuhalten, dass die Neigung zu datenschutzrechtlichen Beschwerden insgesamt im Sendegebiet des MDR nicht allzu hoch ist. Aufgrund der strengen Zweckbindung der Datenverarbeitung und des funktionierenden Datenschutzmanagements sowohl beim Zentralen Beitragsservice als auch beim MDR bleibt wenig Raum für erfolgreiche Beschwerden.

3. Entwicklung des Datenschutzrechts im Jahre 2020

Die Auslegung der Datenschutzgrundverordnung erfolgt im wesentlichen Umfang durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Das sicherlich wichtigste und in seinen Folgen auch weitgehendste Urteil hat der EuGH am 16. Juli 2020 zum

EU-US-Abkommen Privacy Shield getroffen. Damit wird die Datenübermittlung in die USA in erheblichem Maße erschwert. Die RDSK hat hierzu ein Papier erstellt, über das unter Kapitel 9.3 noch berichtet wird.

3.1. Europäische Datenschutzgrundverordnung

Die Ausführungen aus dem letzten Tätigkeitsbericht gelten nach wie vor. Einheitliche Kriterien zur Anwendung der DSGVO konnte auch der Europäische Datenschutzausschuss bisher nicht entwickeln.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 16. Juli 2020 den Beschluss 2016/12 50 der Europäischen Kommission zur Ermittlung personenbezogener Daten in die USA (Privacy Shield) für unwirksam erklärt. Zulässig ist eine solche Übermittlung, wenn die Standardvertragsklauseln der EU-Kommission verwendet werden und zusätzliche Garantien einen sicheren Transfer legalisieren. Hierunter fallen zum Beispiel Ende zu Ende-Verschlüsselungen, die selbst vom US-Geheimdienst nicht oder nur mit großem Aufwand gebrochen werden können.

3.2. E-privacy-Verordnung

Auch im Bereich der e-privacy-Verordnung gab es im Berichtszeitraum es keine neuen Entwicklungen auf Seiten der Gesetzgeber. Dies ist insbesondere deswegen misslich, weil damit nach wie vor Rechtsunsicherheit im Hinblick auf Nutzungsmessung und dem Einsatz von Cookies besteht. Dieses sollte auf europäischer Ebene einheitlich geregelt werden und nicht den nationalen Gerichten überlassen bleiben. Aktuell liegt ein Vorschlag der portugiesischen Ratspräsidentschaft vor, der vom Januar 2021 datiert, eine Umsetzung scheint aber noch nicht absehbar.

3.3. Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDGS)

Ein Referentenentwurf vom 14.12.2020 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur enthält

den „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)“. Zur Begründung wird im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Regelungen folgendes ausgeführt:

„Der bislang in § 88 festgeschriebene Schutz des Fernmeldegeheimnisses wird künftig in einem gesonderten Gesetz (Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDGS) geregelt. Dementsprechend wird das diesbezügliche Ziel, die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses, an dieser Stelle gestrichen.“

„Der bisherige Teil 7 „Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, öffentliche Sicherheit“ wurde grundlegend überarbeitet. Aufgrund verschiedener unionsrechtlicher Vorgaben werden die Abschnitte „Fernmeldegeheimnis“ und „Datenschutz“ aus dem TKG herausgelöst und in das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDGS) überführt. Datenschutzrechtliche Vorgaben für die im TKG geregelten Datenverarbeitungspflichten ergeben sich insofern künftig neben dem BDSG und der DSGVO auch aus dem TTDSG.“

Anfang des Jahres 2021 wurde auch seitens der Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu einem ersten Entwurf des TTDSG Stellung genommen. Hier wird sich erweisen, ob dieses Gesetz mehr Rechtsklarheit zur Folge haben wird. Ich werde weiter berichten.

3.4. Entwurf des 2. IT-Sicherheitsgesetzes

Im Jahre 2020 wurde der Entwurf des IT-Sicherheitsgesetzes diskutiert. Danach sollen nicht nur sogenannte kritische Unternehmen, sondern auch solche von besonderem öffentlichen Interesse einbezogen werden, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sollen Maßnahmen zur Detektion von Sicherheitslücken erlaubt werden und die Verpflichtung bestehen, der Behörde Sicherheits-

konzepte vorzulegen. Zudem kann diese Behörde auch den Einsatz kritischer Komponenten untersagen. Es ist wichtig in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht über den Umweg der IT-Sicherheit durch staatliche Eingriffe gefährdet wird. Es ist sicherzustellen, dass erweiterte staatliche Befugnisse und Verpflichtungen der verschiedenen Marktteilnehmer, die verfassungsrechtlich erforderlichen Grenzen zur Wahrung der Rundfunk- und Pressefreiheit einhalten.

3.5. Gesetzgebung im Bereich der Zuständigkeit der Länder

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht ist über den Medienstaatsvertrag (MStV) berichtet worden. Zwischen dem 14. und 28.04.2020 haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland unterschrieben. Er dient als Grundlage für eine aktuelle Medienregulierung und erfasst die tiefgreifenden Veränderungen, die insbesondere durch die Digitalisierung, geändertes Nutzungsverhalten und die zunehmende Bedeutung von Plattformen, Benutzeroberflächen und Intermediären ausgelöst werden. Der Medienstaatsvertrag ersetzt nicht nur den bisher am Rundfunkbegriff orientierten Rundfunkstaatsvertrag, sondern will eine umfassende Regulierung und eine zeitgemäße Medienordnung schaffen. Die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken bzw. das Medienprivileg werden in Konkretisierung von Artikel 85 DSGVO in den §§ 12 und 23 MStV geregelt.

3.6. MDR-Staatsvertrag

Im Herbst 2020 haben die MDR-Staatsvertragsländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen den Entwurf eines novellierten MDR-Staatsvertrages vorgelegt, der am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist.

Bereits am 15. Mai 2018 hat der MDR-Staatsvertrag aufgrund der mit der Einführung der DSGVO notwendigen Anpassungen durch den MDR-Datenschutzstaatsvertrag verschiedene Änderungen erfahren. Durch die Änderungen fiel der § 41 weg. Ebenso wurden die §§ 42a und 42b eingefügt. In dem neuen Staatsvertrag ab

2021 finden sich die Vorschriften zum Datenschutz in den §§ 36 bis 40 und sind inhaltlich unverändert übernommen worden.

Dies ist aus meiner Sicht zu begrüßen, denn die seit ungefähr zweieinhalb Jahren geltenden Vorschriften haben sich in der Praxis und auch rechtlich bewährt. Insbesondere die Stärkung der Unabhängigkeit der datenschutzrechtlichen Aufsicht von staatlichen Behörden und damit die Stärkung der Staatsferne des Rundfunks auch auf dem Gebiet des Datenschutzes ist verfassungsrechtlich geboten.

4. Datenschutz beim MDR

4.1. Corona-Pandemie: Datenweitergabe an das Gewandhaus?

Veranstaltungen der Klangkörper des MDR finden u.a. im Gewandhaus zu Leipzig statt. Der MDR ist insoweit Mieter. Im August 2020 erreichte mich eine Anfrage der HA MDR Klassik, denn Ende September sollte die Corona-bedingt verspätete Saison starten.

Die Mietbedingungen des Gewandhauses sahen zu diesem Zeitpunkt vor, dass die Kontaktdaten aller mitwirkenden Gäste bekannt sein müssen und dem Gewandhaus am Konzerttag nach Veranstaltungsbeginn unaufgefordert und in digitaler oder ausgedruckter Form zu übergeben sind. Zweck dieser Datenweiterleitung sei ausschließlich die eventuelle Weitergabe an das Gesundheitsamt zur Verfolgung von Infektionsketten. Nach drei Wochen sollten diese Daten vernichtet werden.

Die Verantwortlichen der HA MDR Klassik waren besorgt, dass diese Daten auch zu anderen Zwecken verwendet werden und haben zumindest den Wunsch geäußert, datenschutzrechtlich zu überprüfen, ob eine solche Datenweitergabe statthaft ist.

Die Datenweitergabe an das Gesundheitsamt zum Zwecke der Pandemiebekämpfung ist in verschiedenen Verordnungen und Regelungen festgelegt und damit auch datenschutzrechtlich statthaft. Auch hier ist auf Datensparsamkeit und damit auch auf das absolute Mindestmaß an übermittelten Daten zu achten. Dies liegt aber nicht in den Händen der Veranstalter. Im vorliegenden Fall war nun zu prüfen,

ob es eine Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe von der HA MDR Klassik an das Gewandhaus gibt.

Zum damaligen Zeitpunkt hat sowohl die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung als auch die Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus keine entsprechende Rechtsgrundlage vorgesehen. Da die geplanten Konzerte der HA MDR Klassik mit 447 verkauften Plätzen deutlich unter der Grenze von 1000 Besuchern lagen, bei denen eine datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktverfolgung ermöglicht werden muss, gab es dahingehend keine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung. Wenn Leipzig zu dem Zeitpunkt ein Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko – 35 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen – gewesen wäre, wäre eine Erhebung und Speicherung von Name, Telefonnummer oder E-Mailadresse der Besucher sowie Zeitraum des Besuches erlaubt gewesen. Aber auch diese Daten wären für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuches für die zuständigen Behörden vorzuhalten und nicht für einen weiteren Veranstalter. Davon unabhängig kann eine Möglichkeit zur freiwilligen Gäste- und Besucherregistrierung vorgesehen werden, um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern.

Auskunftsgemäß verkauft der MDR für die Konzerte im Gewandhaus ohnehin nur personalisierte Karten. Eine Kontaktverfolgung wäre im Falle einer erhöhten Inzidenz also jederzeit möglich gewesen und eine entsprechende Informierung der Gesundheitsbehörden ohnehin. Für die Weitergabe der Daten an das Gewandhaus hingegen findet sich keinerlei Rechtfertigung. Dieser Hinweis ist vom Gewandhaus auch so akzeptiert worden, sodass eine Datenübermittlung unterbleiben konnte.

Interessant ist allemal, wie die Pandemie zu ganz unterschiedlichen datenschutzrechtlichen Fragen führt, die stets aufs Neue bewertet werden müssen.

4.2. Datenschutzrechtliche Hinweise zum Homeoffice

Die Pandemie hat im Berichtszeitraum unser (Arbeits-) Leben bestimmt. Innerhalb kürzester Zeit haben sich die Realitäten und Umstände der Arbeit in grundlegender und so noch nie dagewesener Weise geändert. Signifikantestes Beispiel dafür ist die in rasanter Weise vollzogene Umstellung auf die Arbeit im Homeoffice, dort

wo es möglich und sinnvoll war. Dies hat natürlich auch die Mitarbeitenden des MDR überraschend getroffen, sodass sich die Datenschutzbeauftragten herausgefordert gefühlt haben, Datenschutzhinweise zu diesem Thema bereitzustellen. Wichtig war, dass in kurzer und prägnanter Weise die wesentlichen Eckpunkte der Arbeit im Homeoffice unter datenschutzrechtlicher Sicht beleuchtet werden und umsetzbare Hinweise und Tipps gegeben werden konnten. Gemeinsam mit der Abteilung Informationssicherheit des MDR haben sich daher Matthias Meincke und ich ans Werk gemacht. Folgende Punkte haben wir als wesentlich erachtet und den Mitarbeitenden des MDR zur Verfügung gestellt:

Mobile Endgeräte wie Notebooks und dienstliche Unterlagen sind sowohl beim Transport als auch in privaten Räumen so zu schützen, dass diese von Dritten weder eingesehen noch entwendet werden können. Ebenso ist der sorgsame Umgang mit Passwörtern für die Zugänge der MDR-Dienste wie z.B. Citrix unumgänglich. Im häuslichen Umfeld ist besonders bei dienstlichen Telefonaten dafür zu sorgen, dass niemand mithören kann. Nicht vergessen darf auch, dass technische Sprachaufzeichnungssysteme (z.B. Alexa) deaktiviert sein müssen. Entscheidend ist ebenso, dass elektronische Dokumente und Daten ausschließlich im Netzwerk bzw. auf dem Netzwerklaufwerken des MDR abgespeichert werden. Datenschutz- und Informationssicherheitsvorfälle müssen auch im Homeoffice über die bekannten Wege gemeldet werden.

Diese kurzen Hinweise wurden vom Coronakrisenstab als hilfreich empfunden und im Zusammenhang mit vielfältigen Informationen auch veröffentlicht. Wir glauben, dass wir trotz der Fülle an kurzfristig zu beachtenden Dingen auch das Thema Datenschutz bei der Umstellung der Arbeit aufgrund der Pandemie in der angemessenen Art und Weise platzieren konnten.

4.3. Datenweiterleitung im Rahmen des Medienprivilegs?

Im Rahmen einer Beschwerde, auf die aus Vertraulichkeitsgründen nicht näher eingegangen werden kann, hat sich die datenschutzrechtlich interessante Frage gestellt, ob eine journalistische Anfrage, die zwar dem MDR gestellt wurde, aber ihn nicht ausschließlich betraf, auch an eine dritte Partei zum Zwecke der Aufklärung

des Sachverhaltes weitergereicht werden kann. Es war unklar, ob diese Datenweitergabe unter Nennung des Mediums und des Anfragenden übermittelt werden durfte.

Bei der Prüfung und Abwägung war für mich entscheidend, ob in diesem Fall das Medienprivileg einschlägig sein könnte. Das Medienprivileg schützt die Datenverarbeitung im Rahmen der journalistischen Tätigkeit, damit die verfassungsrechtlich ebenso geschützte Presse- und Rundfunkfreiheit nicht durch das Datenschutzrecht in unbotmäßiger Weise eingeschränkt wird.

Im vorliegenden Fall war also zu berücksichtigen, inwieweit das Medienprivileg auch auf die Weitergabe der Anfrage Anwendung finden kann.

Unmittelbar ist dies sicherlich nicht der Fall, da die Weitergabe der Daten nicht im Rahmen eigener journalistischer Tätigkeiten durch den MDR erfolgte. Nicht vergessen werden darf jedoch, dass das Medienprivileg weit auszulegen ist und somit könnten die grundsätzlich intendierten journalistischen Zwecke (durch den Anfragsteller) auch auf die Weiterleitung durchschlagen.

Die Anfrage war nicht als vertraulich gekennzeichnet und aus den Umständen war nicht erkennbar, dass der Dritte von der Anfrage keine Kenntnis erlangen sollte. Im konkreten Fall hatte der MDR ein berechtigtes Interesse daran, den Sachverhalt mit Hilfe eines Dritten vollständig aufzuklären – auch bezüglich seiner eigenen Reputation.

Von Bedeutung war ebenfalls, von welchem Medium die Anfrage bzw. kritischen Vorhaltungen kamen. Es ist schwer begründbar, warum eine Anfrage, die offen und ohne Einschränkung an den MDR gerichtet wurde, nicht auch direkt bei dem betroffenen Dritten zur Kenntnis gelangen darf. In der Gesamtschau schlägt damit das Medienprivileg in der Abwägung des berechtigten Interesses des MDR an der Weiterleitung der Anfrage auf die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch.

Dies ist zugegebenermaßen ein Einzelfall und mir so auch noch nicht untergekommen. Mir war wichtig, dass die stets geforderte weite Auslegung des Medienprivilegs an dieser Stelle auch so umgesetzt werden konnte.

4.4. Einsatz der Corona Warn-App auf Dienstgeräten

Mitte Juni 2020 wurde die sogenannte Corona Warn-App durch das Robert Koch-Institut bereitgestellt. Diese Applikation soll dazu dienen, Infektionsketten nachzuverfolgen und ggf. zu durchbrechen. Entscheidend ist, dass die App Begegnungen mit anderen App-Nutzern dezentral auf dem jeweiligen Endgerät speichert. Informiert wird, wenn Begegnungen mit nachweislich infizierten Personen stattgefunden haben, dadurch soll die Privatsphäre geschützt bleiben.

Gegen diese App ist daher aus datenschutzrechtlicher Sicht nichts einzuwenden. Es stellte sich aber die Frage, ob die App auch auf Dienstgeräten des MDR installiert werden darf oder gar muss.

Entscheidend ist aus datenschutzrechtlicher Sicht, dass hier unabhängig von der sonstigen Nutzung der Daten, kritische Gesundheitsdaten verarbeitet werden. Wichtig ist daher, dass die App nur auf freiwilliger Basis genutzt und damit die Begegnungen nachverfolgt werden können. Dies gilt natürlich auch und insbesondere für Dienstgeräte des MDR. Auf diese Freiwilligkeit - und das habe ich auch gegenüber den Verantwortlichen des MDR sehr deutlich gemacht - muss ausdrücklich hingewiesen werden. Lediglich eine Bitte oder Empfehlung der Installation der App ist denkbar. Wichtig ist ebenso, dass nur bei Diensthandys eine Installation der App vorgesehen werden kann, die jeweils einer bestimmten Person zugeordnet sind. Dies liegt deswegen auf der Hand, weil bei Handys, die lediglich einer bestimmten Funktion zugeordnet und damit auch von Mitarbeitenden zu Mitarbeitenden weitergegeben werden, eine Kontaktnachverfolgung der einzelnen Person nicht möglich ist.

Es gilt auch, dass die Rückkehr aus dem Homeoffice nicht von der Installation und Nutzung der App abhängig gemacht werden darf. Dies würde dem Gedanken der Freiwilligkeit widersprechen. Im Hinterkopf behalten muss man ebenso, dass die App wieder gelöscht wird, wenn das Risiko nicht mehr besteht und die Pandemie vorbei ist. Dies ist leider derzeit noch nicht abzusehen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist damit eine Installation der Corona-Warn-App auch auf Dienstgeräten zulässig.

4.5. Kontaktnachverfolgung in Coronazeiten

Zu Beginn der Pandemie herrschten viel Angst und Unsicherheit. Da ist es nur verständlich, wenn die Mitarbeitenden den Wunsch haben, über einen Corona-Verdachtsfall in ihrem Team informiert zu werden. So bestünde die Möglichkeit, die eigenen Kontakte zu überprüfen und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Hier geht es um den besonders geschützten Bereich der Gesundheitsdaten.

Richtigerweise war dies von den zu diesem Punkt anfragenden Bereichen des MDR bereits gesehen worden, die dementsprechend sensibel für die Weitergabe und Offenlegung von Gesundheitsdaten waren.

Grundsätzlich gilt, dass die Kontaktnachverfolgung und damit verbundene Weitergabe von personenbezogenen Daten allein Sache der Autoritäten und gesetzlich damit betrauten Gesundheitsämter ist. Ist dies aus verschiedenen Gründen (bzw. Überlastung der Gesundheitsämter) nicht möglich, dann kann eine Offenlegung der Identitäten nachweislich Infizierter oder unter Infektionsverdacht stehenden Personen zur Information von Kontaktpersonen rechtmäßig sein, wenn diese Kenntnis für die zu ergreifenden Vorsorgemaßnahmen der Kontaktperson ausnahmsweise erforderlich ist.

Dies ist dann der Fall, wenn es kein anderes Mittel gibt und das Umfeld der betreffenden Person nicht anderweitig ermittelt werden kann. Hinzu kommt noch, dass bei Unterlassung der Offenlegung eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Mitarbeitenden bestehen könnte. Hier bedarf es einer sehr sorgsam Abwägung im Einzelfall, da es sich einerseits um besonders schützenswerte Daten gemäß Artikel 9 DSGVO handelt und andererseits eine Stigmatisierung der infizierten Mitarbeitenden zu befürchten ist.

Nach meiner Kenntnis ist ein solcher Fall beim MDR aber bisher nicht eingetreten. Im Zuge dessen, dass sich die Pandemie über einen deutlich längeren Zeitraum als ursprünglich gedacht erstreckt, sind solche Probleme und datenschutzrechtliche Grenzfälle auch zukünftig nicht auszuschließen.

4.6. Lernplattform CAMPUS

Die Coronakrise hat den kollaborativen elektronischen Kommunikationssystemen einen gewaltigen Schub versetzt, aber auch die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann elektronisch durchgeführt werden. Die Pandemie hat dazu geführt, dass diesem Thema eine besondere Bedeutung zugekommen ist. Die Online-Lernplattform CAMPUS ist ein Angebot der ARD/ZDF Medienakademie GmbH und sollte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamten ARD und des ZDF genutzt werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht stellt sich vor allen Dingen die Frage, was mit den Daten der Mitarbeitenden zu geschehen hat und wer für die Verarbeitung verantwortlich ist.

Dieses Thema wurde schon seit längerem ausführlich im Kreise der Datenschutzbeauftragten von ARD und ZDF diskutiert. Im Ergebnis ist man übereingekommen, die Verantwortung für die Datenverarbeitung bei der Medienakademie zu belassen.

Hintergrund ist, dass hauptsächlich Lerninhalte angeboten werden und die Datenverarbeitung in dem Sinne nur „Nebensache“ ist. Dies führt aber wiederum zu der etwas komplizierten Frage, nach welcher Rechtsgrundlage die Anstalten die Daten der Mitarbeitenden an die Medienakademie weiterleiten dürfen. Auf akademische Diskussionen zu den Rechtsgrundlagen der DSGVO soll an dieser Stelle verzichtet werden. Im Ergebnis sind sich aber die Datenschutzbeauftragten einig darüber geworden, dass eine Einwilligung der Mitarbeitenden in die Datenverarbeitung durch die Medienakademie der rechtlich klarste und beste im Sinne der informationellen Selbstbestimmung ist. Obwohl es sich hier um eine Datenverarbeitung im beruflichen Kontext handelt, lässt sich die Freiwilligkeit einer solchen Einwilligung gut begründen, wenn man sich vor Augen führt, dass Fort- und Weiterbildung nicht nur im Interesse der Anstalten und damit der Arbeitgeber sind, sondern auch und vor allem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Gute kommen. Insofern konnte eine tragfähige rechtliche Konstruktion gefunden werden. Nach meinem Kenntnisstand funktioniert die Fort- und Weiterbildung auf dieser Plattform sehr gut.

4.7. mdrFRAGT - Blutspende

Über das Umfragetool mdrFRAGT habe ich bereits im letzten Jahr berichtet. Hiermit sollen Meinungsbilder innerhalb des MDR-Sendegebietes zu ganz verschiedenen Themen eingeholt werden.

Die Redaktion plante eine Umfrage zum Thema Blutspendenbereitschaft zu veröffentlichen. Hierzu sollten unter anderem Fragen dazu beantwortet werden, warum auf eine Blutspende bisher verzichtet worden ist.

Hier befinden wir uns in einem Bereich, in dem besonders sensible Daten nach Artikel 9 Datenschutzgrundverordnung erhoben werden, nämlich Daten zum Gesundheitszustand der betroffenen Personen. Antwortmöglichkeiten, die gesundheitliche Gründe oder Alter oder eine Schwangerschaft oder keine Eignung als Spender vorgeben, gehen zu weit, da sie diesen Bereich betreffen.

Bei mdrFRAGT ist es im Übrigen so, dass man sich anmelden muss, um mitmachen zu können, die persönlichen Daten bei der Auswertung jedoch anonym bleiben. Allerdings haben wir uns bei der datenschutzrechtlichen Prüfung zu mdrFRAGT darauf geeinigt, dass eben gerade keine personenbezogenen Daten zum Gesundheitszustand abgefragt werden. Insgesamt ist es gelungen, den Fragenkatalog deutlich „zu entschärfen“, um somit dennoch eine taugliche Umfrage zu gestalten, die das durchaus wichtige Thema der Blutspendenbereitschaft im Sendebereich des MDR aufnimmt. Sollten zukünftig auch Fragen rund um die Gesundheit gestellt werden – was redaktionell gut zu begründen wäre -, wären die technischen Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der sensiblen Daten und des damit verbundenen höheren Risikos anzupassen.

4.8. Private Kontaktliste Klangkörper

Wie muss mit Daten und deren Verarbeitung umgegangen werden, wenn sie nicht unmittelbar dienstlichen Zwecken dienen, von den Mitarbeitenden aber dennoch gewünscht werden?

Ende 2020 wurde ein Wunsch des MDR-Sinfonieorchesters an mich herangetragen, bei der es um eine Orchestermitgliederliste mit privaten Kontaktdaten ging. Eine

solche Kontaktbörse dient den Absprachen für künftige Projekte innerhalb einer Instrumentengruppe oder eines Ensembles. Ebenso sollen Informationen zum außerdienstlichen Musizieren ausgetauscht werden, aber auch für den MDR auf Honorarbasis. Hier wäre es natürlich möglich, dass die Mitarbeitenden ihre Kontaktdaten direkt untereinander teilen. Es sei ihnen aber aufgefallen, dass für Absprachen oftmals Kontakte fehlten, so dass eine zentrale „Verwaltung“ angeregt wurde.

Ausgehend von dieser Sachlage wurde klargestellt, dass eine solche Liste aus rein dienstlichen Gründen nicht erforderlich ist, weil eine direkte Absprache zwischen den Orchestermitgliedern nicht unbedingt erforderlich ist. Der einzige Weg für eine solche Kontaktliste, die aus Daten gespeist wird, die zentral bei der Orchesterverwaltung vorhanden sind, kann nur die Einwilligung der teilnehmenden Orchestermitglieder sein. Voraussetzung ist wie immer, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt und die einzelnen Orchestermitglieder eingehend darüber aufgeklärt worden sind, welchen klar umrissenen Zwecken diese Liste zu dienen hat. Nicht vergessen werden darf, dass ein Widerruf dieser Einwilligung jederzeit möglich ist und im Falle des Widerrufs die Kontaktdaten aus der Liste entfernt werden müssen. Der MDR bleibt insoweit auch Verantwortlicher und hat daher auch für Datensicherheit und Vertraulichkeit zu sorgen.

Ich konnte mit dem Entwurf einer entsprechenden Einwilligungserklärung dafür sorgen, dass sowohl den privaten Interessen der Orchestermitglieder Rechnung getragen wurde, aber auch die datenschutzrechtlichen Belange insoweit berücksichtigt wurden. Es ist wichtig, dass der MDR hier klar die dienstlichen und die - zwar berechtigten, aber dennoch - privaten Belange der Musikerinnen und Musiker trennt.

4.9. WhatsApp-Nutzung auf Dienstgeräten

WhatsApp ist zweifellos der meistgenutzte Messenger-Dienst in Deutschland. Dementsprechend gibt es die Anforderung, auch im dienstlichen Bereich WhatsApp zu nutzen.

Hier bestehen allerdings vielfältige datenschutzrechtliche Probleme: Es ist bekannt, dass ein ständiger Upload von Adressbuchdaten des Nutzers zu WhatsApp stattfindet. Damit werden auch die Kontaktdaten von Personen, die nicht bei WhatsApp registriert sind und damit diesen Dienst ohnehin nutzen, ohne deren Einwilligung an das Unternehmen übermittelt. Dies ist insbesondere bei Dienstgeräten des MDR ein nicht zu unterschätzendes Problem, da dienstliche Nummern von Journalistinnen und Journalisten oder der Geschäftsleitung nicht unbedingt an ein amerikanisches Unternehmen weitergegeben werden sollten. Dies ist nicht zuletzt auch aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 16.07.2020 zum Privacy Shield) ein nicht zu unterschätzendes Problem. Daher kann WhatsApp eigentlich nur genutzt werden, wenn dieses Problem gelöst wird.

Natürlich besteht das journalistische Erfordernis, auch auf diesem Kanal erreichbar zu sein – etwa um entsprechende nur bei WhatsApp verbreitete Pressemitteilungen zu erhalten, oder aber auch, um im journalistischen Kontext zu kommunizieren. Schließlich muss auch dieser Kanal für Recherchen im journalistischen Bereich offenstehen.

Daher stand der Datenschutz gemeinsam mit den Bereichen des MDR vor der Herausforderung, eine Nutzung von WhatsApp zu ermöglichen, ohne datenschutzrechtliche Probleme zu verursachen.

Es ist technisch möglich, einen persönlichen und einen dienstlichen Bereich innerhalb eines Mobiltelefons so zu separieren, dass kein Datenaustausch stattfindet. WhatsApp - so die Absprache mit dem MDR, darf nur im persönlichen Bereich des Telefons installiert werden, weil dieser Bereich nicht auf die dienstlichen Adressdaten des MDR zugreifen kann. Dies führt zu der etwas kuriosen Situation, dass WhatsApp auf Dienstgeräten nur im persönlichen Bereich angewendet werden kann, der dann wiederum auch nicht zur privaten Nutzung der jeweiligen Mitarbeiterin oder des jeweiligen Mitarbeiters zur Verfügung steht.

So konnte erreicht werden, dass WhatsApp trotz der datenschutzrechtlichen Bedenken zumindest für journalistische und dienstliche Zwecke (wenn es keine Alternative gibt) datenschutzrechtlich korrekt eingesetzt werden kann.

5. Datenschutz beim KiKA

5.1. Zusammenarbeit mit dem KiKA

Der betriebliche Datenschutz beim Kinderkanal, einer Gemeinschaftseinrichtung von ARD und ZDF, obliegt der federführenden Anstalt, hier also dem MDR. Herr Matthias Meincke ist als betrieblicher Datenschutzbeauftragter des MDR auch für den Datenschutz beim KiKA zuständig. Den Datenschutz vor Ort besorgt Herr Jörn Voss, der seit vielen Jahren dieses Amt innehat und in bewährter Weise die datenschutzrechtlichen Belange betreut und als Schnittstelle zwischen dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und auch dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten fungiert.

Wie bisher in jedem Datenschutzbericht bekräftigt, funktioniert die Zusammenarbeit mit Herrn Voss in vorbildlicher Art und Weise: bereits frühzeitig und immer fachlich fundiert werden die datenschutzrechtlich problematischen Fälle aufbereitet und an den zuständigen Datenschutz beim MDR weitergeleitet. Das Engagement von Herrn Voss soll an dieser Stelle ausdrücklich gewürdigt werden. Herr Voss erstellt jedes Jahr eine Übersicht über seine Tätigkeiten. Sein Jahresbericht 2020 ist diesem Tätigkeitsbericht als Anlage im Anhang (12.10) beigelegt.

6. Datenschutz beim Beitragsservice

6.1. Datenschutz im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitrag

Die Daten der Rundfunkbeitragszahlerinnen und Rundfunkbeitragszahler werden zentral verwaltet durch den ARD, ZDF und Deutschlandradio Beitragsservice. Rechtsangelegenheiten sowie Klagen gegen den Beitragsservice werden dagegen dezentral von den einzelnen Rundfunkanstalten betreut.

Für die Kontrolle des Beitragsservice sind die Datenschutzbeauftragten der einzelnen Rundfunkanstalten jeweils für ihren Teilnehmerkreis nach Maßgabe des für die Rundfunkanstalt geltenden Rechts zuständig. Die Ausnahme bilden hier die Länder Berlin und Brandenburg beim rbb, Bremen bei Radio Bremen und Hessen für den

Hessischen Rundfunk. Hier üben die Landesdatenschutzbeauftragten die Kontrollfunktion aus. Dieser geteilten Zuständigkeit begegnen verfassungsrechtliche Bedenken, gerade im Hinblick auf die Staatsferne des Rundfunks. Durch die Kontrollfunktion der Landesdatenschutzbeauftragten wird eine staatliche Kontrolle vorgesehen, die insbesondere den verfassungsrechtlich sensiblen und geschützten Bereich der Rundfunkfinanzierung betrifft.

Für die Daten der privaten Beitragskonten gelten die Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags und ergänzend des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes aufgrund des Verweises in § 39 MDR-Staatsvertrag.

Beim Zentralen Beitragsservice ist eine behördliche Datenschutzbeauftragte mit den täglichen Aufgaben zum Datenschutz betraut und ist dort verantwortlich für die Organisation des Datenschutzes. Mit ihr und ihrem Stellvertreter habe ich häufig Kontakt, denn sobald mich Beschwerden erreichen, die den Rundfunkbeitragszugang und die damit zusammenhängende Datenverarbeitung betreffen, muss ich mich an den Beitragsservice für eine Stellungnahme wenden. Die Zusammenarbeit verläuft reibungslos und soll an dieser Stelle ausdrücklich gewürdigt werden.

Die Beschäftigung mit den Beitragszahlerdaten und die Behandlung datenschutzrechtlicher Fragen in diesem Zusammenhang bilden wie gewohnt einen Schwerpunkt der Arbeit des AKDSB. Im Berichtsjahr wurden insbesondere weitere Schritte zur Löschung von Beitragszahlerdaten und Konten diskutiert und besprochen. In allen Fragen rund um den Datenschutz werden sowohl die betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten als auch die Rundfunkdatenschutzbeauftragten in ihrer Aufsichtsfunktion einbezogen.

6.2. Joint Controller Vereinbarung zum Zentralen Beitragsservice

Im vergangenen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.12.2019 wurde über die Joint Controller Vereinbarung zum Zentralen Beitragsservice berichtet (Kapitel 6.3).

Für die Verarbeitung der Rundfunkteilnehmerdaten sind die Landesrundfunkanstalten, das ZDF sowie das Deutschlandradio gemeinsam verantwortlich. Daher

muss ein sogenannter Joint Controller Vertrag nach Artikel 26 DSGVO geschlossen werden. Dieser wurde bereits im Jahr 2019 entworfen und konnte 2020 von den Intendantinnen und Intendanten unterzeichnet werden. Aus einer solchen Vereinbarung ergibt sich insbesondere, wer die aus der DSGVO resultierende Verpflichtungen zu erfüllen hat, wie die Datenschutzaufsicht organisiert wird und wie die gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Meldewege bei Information zur eventuellen Datenschutzvorfällen ausgestaltet sind.

6.3. Rufumleitung

Ende April 2020 meldete der Geschäftsführer des Beitragsservice in Köln einen Datenschutzvorfall. Auch dort waren aufgrund der Coronapandemie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ins Homeoffice geschickt worden. Um dennoch eine telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten, war die interne Durchwahl mittels einer Rufumleitung ihres dienstlichen Apparates an die private Telefonnummer eingerichtet worden.

Dies ist im Hinblick auf den Erhalt der Arbeitsfähigkeit nicht zu beanstanden. Problematisch war in diesem Fall, dass in Einzelfällen auch beim Anruf von extern die private Telefonnummer angezeigt wurde. Dadurch wurden nicht öffentliche Daten (hier die privaten Telefonnummern der Mitarbeitenden) bekannt. Die Folge war, dass Beitragszahler oder andere Dritte vereinzelt direkt bei den Kolleginnen und Kollegen auf der privaten Rufnummer angerufen haben. Über eine Rückwärtssuche in einem öffentlichen Verzeichnis wäre es theoretisch überdies möglich gewesen, die private Anschrift zu ermitteln. Betroffen waren potentiell alle Mitarbeitenden mit Rufumleitung vom Dienstgerät ins Homeoffice.

Die Meldung gemäß Artikel 33 DSGVO hat in der vorgesehenen Zeit (möglichst binnen 72 Stunden nachdem die Verletzung bekannt wurde) stattgefunden. Ebenso wurde von Seiten des MDR-Datenschutzes die Intendanz über diesen Datenschutzverstoß informiert. Die RDSK hat sofort über mögliche aufsichtsrechtliche Schritte beraten, sich aber darauf verständigt, zunächst auf weitere Maßnahmen zu drängen. Bereits Anfang Mai 2020 konnte seitens des Beitragsservice eine technische Lösung präsentiert werden. Das Problem wurde damit gelöst, dass nur noch die

gewählte Rufnummer für den Anrufer sichtbar war und nicht mehr die Rufumleitung. Damit konnten auch die Rufumleitungen wieder eingerichtet werden, und eine reibungslose Arbeit im Homeoffice war somit wieder möglich geworden. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen schienen nun aufgrund der nur geringen Auswirkungen und der schnellen Reaktion seitens des ZBS nicht angezeigt.

7. Datenschutz im IVZ

Beim Informations-Verarbeitungs-Zentrum (IVZ), der Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Anstalten und des Deutschlandradios werden u.a. alle Personal- und Archivdaten für die Rundfunkanstalten verarbeitet. Das IVZ unterstützt die Häuser in den Bereichen SAP, Archiv- und Produktionssysteme, IT-Support sowie Rechenzentrumsleistungen. Überdies wird das IVZ die Steuerung der Vereinheitlichung der SAP-Prozesse für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk übernehmen.

Im Berichtsjahr fand am 01.12.2020 die jährliche IT-Sicherheits- und Datenschutzkonferenz als Videokonferenz statt. Diese Sitzung wurde zum ersten Mal durch den neubestellten Datenschutzbeauftragten des IVZ, Herrn Dilyan Ivanov geleitet. Bei dem Treffen informieren auch der Geschäftsführer und der Informationssicherheitsbeauftragte des IVZ über datenschutzrelevante Themen des zurückliegenden Jahres.

Schwerpunkte waren die Berichte über die Ergebnisse der Re-Zertifizierung mit dem Ergebnis, dass das ISO 27001 Zertifikat verlängert worden ist. Ebenso wurde über die Liste der erkannten datenschutzrechtlichen Risiken diskutiert. Hier wird ein intensiverer Abstimmungsbedarf zwischen der Geschäftsleitung und den Datenschutzbeauftragten gesehen. Trotz auch teilweise kontroverser Themen, war ein direktes Eingreifen der Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich.

8. Datenschutz bei Tochterfirmen des MDR

8.1. Auftragsverarbeitung zwischen DREFA Media Holding GmbH und Tochterunternehmen

Im Frühjahr 2020 kam der betriebliche Datenschutzbeauftragte der DREFA Media Holding GmbH auf mich mit der Frage zu, wie der Datenaustausch im Rahmen der Nutzung von SAP zwischen der DREFA Media Holding und den Tochterunternehmen zu beurteilen sei. Fraglich war dies insbesondere deswegen, weil die Beteiligungsunternehmen einer Weisungsbefugnis durch die DREFA Media Holding GmbH unterliegen, gleichzeitig aber auch in eigener Verantwortung Datenverarbeitung (z.B. Buchhaltung) betreiben. Daher war die Frage, ob man hier von einem Fall der gemeinsamen Verantwortung für die Datenverarbeitung und damit von der Verpflichtung zu einem sogenannten Joint Controller Vertrag ausgehen musste.

In der Diskussion mit den Verantwortlichen und dem Datenschutzbeauftragten konnte herausgearbeitet werden, die Verantwortung für die Datenverarbeitung trotz des Weisungsrechtes der DREFA Media Holding allein bei den Tochter- und Beteiligungsunternehmen anzusiedeln, weil die Entscheidung über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung bei den Beteiligungsunternehmen liegt. Die DREFA Media Holding GmbH übt zwar steuernde Funktionen aus, kann jedoch auf die Datenverarbeitung im Einzelnen rein gesellschaftsrechtlich keinen Einfluss nehmen. Aus diesem Grund kam die Runde zu der Auffassung, dass eine gemeinsame Verantwortung für die Datenverarbeitung nicht anzunehmen ist und daher die DREFA Media Holding GmbH im Rahmen der Bereitstellung des SAP-Systems und der Übernahme von Dienstleistungen tatsächlich Auftragsverarbeiterin für die jeweiligen Tochterfirmen ist.

Entsprechend wurden die Verträge daraufhin angepasst.

8.2. Innovations- und Digitalagentur (ida)

Im Jahr 2020 hat der MDR gemeinsam mit dem ZDF die Innovations- und Digitalagentur (ida) GmbH gegründet. Hier sollen verschiedene Dienstleistungen insbesondere im Technik- und IT-Bereich gebündelt werden.

In diesem Zusammenhang spielt natürlich auch der Datenschutz eine wichtige Rolle, sodass im Jahr 2020 erste Gespräche mit der Geschäftsleitung der ida stattgefunden haben. Insbesondere konnte darauf hingewiesen werden, dass eine oder ein betriebliche/r Datenschutzbeauftragte/r zu bestellen ist und dass die Aufsicht über die ida aufgrund der besonderen Konstellation für Tochterfirmen den Rundfunkdatenschutzbeauftragten obliegt. Die RDSK hat überdies entschieden, dass aufgrund der Sachnähe und des höheren Beteiligungsanteils des MDR der MDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragte die Aufsicht federführend übernimmt. Selbstverständlich ist rein formal auch der ZDF-Rundfunkdatenschutzbeauftragte zur Aufsicht heranzuziehen. Ein Austausch zu diesem Themenkreis findet auf Ebene der RDSK statt.

9. Rundfunkdatenschutzkonferenz

9.1. Grundsätzliches zur RDSK

Im letzten Tätigkeitsbericht hatte ich über den Zusammenschluss der Rundfunkdatenschutzbeauftragten berichtet. Ich hatte die Gründung der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK) beschrieben und deren Mitglieder benannt. Die RDSK besteht nach wie vor aus acht Personen, sie üben die Datenschutzaufsicht im öffentlich-rechtlichen Rundfunk über die Rundfunkanstalten und deren Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen aus. Die Besetzung ist unverändert. Die Aufgaben der RDSK sind in der Geschäftsordnung niedergelegt, die sich die RDSK 2019 gegeben hat.

Die RDSK soll einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften der DSGVO leisten, insbesondere soweit es um die Anwendung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geht. Die Mitglieder arbeiten unter Wahrung der jeweiligen Unabhängigkeit eng zusammen und tauschen sich aus.

Im Jahr 2020 hat die RDSK zwei Verwaltungsvereinbarungen verabschiedet:

Die Verwaltungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über die Gemeinschaftsunternehmen der Rundfunkanstalten regelt die Datenschutzaufsicht über die Unternehmen, an denen die von ihnen zu beaufsichtigten Rundfunkanstalten insgesamt oder teilweise unmittelbar oder mittelbar gemeinschaftlich beteiligt sind. Es gilt insoweit das Federführungsprinzip. Handlungen und Erklärungen wirken im Verhältnis zum jeweiligen Gemeinschaftsunternehmen für und gegen die anderen Aufsichtsbehörden. Im Einzelnen werden die Zuständigkeiten der federführenden Aufsichtsbehörde und die Abstimmungserfordernisse sowie der Informationsaustausch zwischen dem Federführer und den anderen Behörden festgelegt.

Dies wird ähnlich geregelt für die rechtlich nicht selbständigen Gemeinschaftseinrichtungen in der Verwaltungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten.

Im Jahr 2020 hat sich die RDSK darüber hinaus geeinigt, zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit eine Internetseite zu erstellen, die mittlerweile unter www.rundfunkdatenschutzkonferenz.de freigeschaltet ist. Ebenso wurde ein Logo entwickelt, das folgendermaßen gestaltet ist:



Die RDKS hat im Jahr 2020 dreimal in Videokonferenzen zusammengefunden, Präsenzsitzungen konnten aus den bekannten Gründen nicht stattfinden.

Im Oktober 2020 fand darüber hinaus ein Austausch mit der Datenschutzkonferenz (DSK), dem Gremium der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder statt. Es wurden gemeinsam mit den Aufsichtsbehörden der Kirchen aktuelle Themen besprochen. In diesem Kreis waren das Urteil des EuGH zum Privacy Shield

Thema sowie ein Bericht aller Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewältigung der Coronapandemie Schwerpunktthemen.

In den folgenden Kapiteln wird kurz über eine Auswahl von inhaltlichen Schwerpunkten der Arbeit der RDSK berichtet.

9.2. Einsatz von Cookies zur Nutzungsmessung

Cookies sind ein Thema, das die Datenschutzwelt im Jahre 2020 sehr intensiv beschäftigt hat.

Cookies sind kleine Textdateien, die bei Aufruf einer Website vom Internetbrowser temporär auf der Festplatte der Nutzerinnen und Nutzer gespeichert werden. Sie enthalten eine charakteristische Zeichenfolge, die eine eindeutige Identifizierung des Internetbrowsers bei erneutem Aufruf der Website ermöglicht.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Mai desselben Jahres ein Urteil gesprochen, das sich auf die Verwendung von Informationen bezieht, die auf dem Endgerät der Nutzerin oder des Nutzers einer Webseite gespeichert werden.

Nach Auffassung des BGH muss eine Einwilligung für das Setzen von Cookies eingeholt werden, die Dienste-Anbieter einsetzen, um mithilfe von Nutzungsprofilen Werbung oder Marktforschung zu betreiben.

Auch die RDSK hat sich mit dem Thema befasst und Empfehlungen zum Einsatz von Cookies in Online-Angeboten der Rundfunkanstalten veröffentlicht. Wichtig ist vor allem die Frage, ob auch der Einsatz von Cookies zu anonymisierter Nutzungsmessung einer Einwilligung bedarf.

Nach Auffassung der RDSK verbreitet der öffentlich-rechtliche Rundfunk Telemedien, um seinen verfassungsrechtlichen Auftrag zu erfüllen. Ob und wie er dies tut, hängt von der Konfiguration dieses Angebotes ab. Die Rundfunkanstalten sind dazu auf Erkenntnisse zur Akzeptanz und Nutzung ihrer Angebote angewiesen. Daher besteht in Ansehung dieses verfassungsrechtlichen Auftrages ein Interesse zum Einsatz von Cookies, mit deren Hilfe eine angemessene Nutzungsmessung vorgenommen werden kann. Insofern braucht es für solcherlei Nutzungsmessung keiner Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer.

Dennoch wird empfohlen, jedes einzelne Cookie, das von den Anstalten eingesetzt wird, daraufhin zu überprüfen, auf welchem Erlaubnistatbestand es gestützt werden kann. Auch im Hinblick darauf, dass ansonsten für Nutzungsmessungen, die weit über das Maß der beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk eingesetzten Werkzeuge hinausgehen, im Regelfall eine Einwilligung erforderlich ist, muss ein relativ hoher Begründungs- und Aufklärungsaufwand für die Handhabung beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk betrieben werden. Insofern sind die Datenschutzerklärungen entsprechend anzupassen und eine verständliche und genaue Erläuterung darin vorzusehen.

Hier ist allerdings die Rechtsentwicklung auch im Fluss (siehe z. B. das im Entwurf befindliche Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDSG), sodass noch nicht abzusehen ist, ob durch neue rechtliche Vorgaben und auch die technische Weiterentwicklung der Nutzungsmessung dieser Standpunkt beibehalten werden kann. Ggf. wird auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Zukunft Einwilligungssysteme einsetzen müssen.

9.3. RDSK Empfehlungen zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer

Ein Urteil des EuGH vom Juli 2020 hat die Verantwortlichen in ganz Europa vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt.

Bis dahin hatte der Beschluss 2016/1250 der Kommission über die Angemessenheit des vom EU-US-Abkommen (Privacy Shield) gebotenen Schutzes die Datenübermittlung in die USA auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Der EuGH ist aber zu dem Schluss gekommen, dass das Privacy Shield den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht genügt.

Hintergrund ist, dass die Zugriffe der US-Geheimdienste und sonstigen öffentlichen Stellen mit diesem Abkommen nicht wirksam unterbunden werden und ein effektiver Rechtsschutz für die betroffenen EU-Bürgerinnen und -Bürger nicht gewährleistet sei. Die EU-Standardvertragsklauseln sind nach Auffassung des Gerichtshofs indes weiterhin gültig. Jedoch muss von allen Beteiligten geprüft werden, ob das

geforderte Schutzniveau in dem Drittland, in das Daten übermittelt werden, überhaupt eingehalten werden kann oder ob zusätzliche Garantien geschaffen bzw. direkt vereinbart werden müssen. Bedauerlicherweise enthält das Urteil keine Hinweise, wie dies genau aussehen könnte.

Damit steht jeder Verantwortliche, der Daten in die USA oder ein anderes Drittland, für das es keinen Angemessenheitsbeschluss gibt, vor dem Problem, Daten zu übermitteln, ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Die RDSK sieht die Politik und insbesondere die Europäische Kommission in der Pflicht, mit den USA ein neues Abkommen auszuhandeln, das den Anforderungen des europäischen Datenschutzrechts vollumfänglich entspricht. Der EuGH hat ebenso festgestellt, dass die Aufsichtsbehörden verpflichtet sind, eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland auszusetzen oder zu verbieten, wenn der erforderliche Schutz nicht anders erreicht werden kann.

Die RDSK hat klargestellt, dass sie sich bewusst ist, dass die Rundfunkanstalten nicht unmittelbar die Datenflüsse in Drittländer, insbesondere in die US stoppen können. Die RDSK hat deshalb ein Empfehlungspapier erstellt, in dem Maßnahmen skizziert werden, die von den Rundfunkanstalten ergriffen werden können, um den Datentransfer nach wie vor rechtssicher zu gestalten. Dieses Empfehlungspapier ist dem Tätigkeitsbericht als Anlage (12.8) beigefügt, und daher sollen hier nur kurz die wesentlichen Inhalte genannt werden:

- Die Rundfunkanstalten haben eine Bestandsaufnahme der Datenübermittlungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums insbesondere in die USA durchzuführen. Damit einhergehen muss eine Neubewertung der jeweiligen Datenverarbeitung hinsichtlich ihrer Art, des Umfangs, des Zwecks der Verarbeitung sowie der vorgesehenen Empfänger. Im Hinblick auf die zu ergreifenden zusätzlichen Maßnahmen kommt es auch darauf an, ob nur wenige und vergleichsweise unkritische Daten in ein Drittland übermittelt werden.
- Bei Verwendung der Standardvertragsklauseln sollte der Empfänger offenlegen, ob und ggf. in welcher Weise er Auskunftspflichten gegenüber US-Behörden oder Geheimdiensten unterliegt.

- Zu prüfen ist ebenfalls, ob durch geeignete technische und ggf. auch organisatorische Maßnahmen ein Zugriff der US-Behörden verhindert werden kann.
- Die Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission sind in den Blick zu nehmen. Hierin wird festgestellt, dass personenbezogene Daten in einem bestimmten Drittland einen dem Europarecht vergleichbaren Schutz genießen. Ggf. ist eine Verlagerung der Datenübermittlung in diese Länder zu erwägen.
- Die weiteren Möglichkeiten der DSGVO (Artikel 46 ff.) sind im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen.
- Eine nur gelegentliche Übermittlung kann auch ausnahmsweise zulässig sein. Hier sind die Voraussetzungen des Artikel 49 DSGVO zu prüfen.

Der RDSK ist bewusst, dass diese ersten Hinweise als Anhaltspunkte zu verstehen sind, wie mit diesem Problem umzugehen ist. Die RDSK hat die Rechtsentwicklung bei diesem Thema im Blick und behält sich eine Weiterentwicklung ihrer Empfehlungen vor.

10. Zusammenarbeit im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AKDSB)

10.1. Zusammenarbeit im AKDSB

In diesem Berichtsjahr hat ungeachtet der pandemiebedingten Schwierigkeiten ein regelmäßiger Austausch im AKDSB stattgefunden. Präsenzsitzungen des Gremiums wurden im Jahr 2020 durch Videokonferenzen ersetzt. Gerade zu fachlichen Fragen bleibt der AKDSB unersetzlich, um auf ARD-Ebene zu einem Gleichklang in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu kommen. Die Mitglieder des AKDSB haben sich dreimal im Rahmen von Konferenzen ausgetauscht und sich schwerpunktmäßig mit folgenden Themen befasst:

- Brexit: Handlungsbedarfe für die Rundfunkanstalten
- Die Novellierung des IT-Sicherheitsgesetzes
- EuGH-Urteil zum Wegfall des Privacy Shields und damit verbundene Schwierigkeiten der Datenübermittlung in die USA und weitere Drittländer
- Datenschutz beim Beitragsservice
 - Beschäftigtendatenschutz und Corona
 - Teleheimarbeitsplätze
 - Löschkonzepte des Beitragsservice
 - Die Umsetzung des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beim Beitragsservice
 - Sachstand zum Projekt XAmtshilfe
- Überarbeitung des Musters für Auftragsverarbeitungsvereinbarungen
- Datenkategorien und Schutzbedarfe
- Datenschutz und Datenverarbeitung in der Cloud und bei Cloud Telefonie
- Zentrales SIEM/SOC (Security Information and Event Management, Security Operation Center) in der gesamten ARD
- Videokonferenzsysteme/Kollaborationssysteme
- Austausch über die Reichweite und Umfang des Medienprivilegs
- Nutzungsmessung im Onlinebereich und damit verbundenen datenschutzrechtliche Fragestellungen
- Beschäftigtendatenschutz
- Kinderangebote über Sprachassistenten.

Im Berichtszeitraum war wiederum Herr Dr. Heiko Neuhoff Vorsitzender des AKDSB und als solcher verantwortlich für die Erstellung der Tagesordnung, der Einberufung der Sitzungen sowie Leitung der Zusammenkünfte. Sein Engagement war auch in diesem Berichtsjahr bemerkenswert. Seine Stellvertretung habe wiederum ich übernommen.

10.2. Joint Controller Vereinbarungen

Nach Artikel 26 DSGVO müssen gemeinsam für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche eine Vereinbarung schließen und in transparenter Form

festhalten, wer von ihnen welche der sich aus der DSGVO ergebenden Verpflichtungen erfüllt. Vor diesem Hintergrund ist es gelungen, solche Vereinbarungen für die Gemeinschaftseinrichtungen Beitragsservice, Informations-Verarbeitungs-Zentrum (IVZ) und ARD Sternpunkt abzuschließen.

In einer solchen Vereinbarung müssen schwerpunktmäßig folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Eine Regelung, wer für die Erfüllung von Betroffenenrechten in welcher Reichweite verantwortlich ist.
- Das Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.
- Die Sicherstellung der Datensicherheit durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen.
- Regelung der Meldekette bei Datenschutzverstößen.

Hinsichtlich des IVZ und des ARD Sternpunktes wurde jeweils der Forderung des AKDSB entsprochen, betriebliche Datenschutzbeauftragte einzusetzen. Beim Beitragsservice gibt es diese gesetzliche Verpflichtung schon seit geraumer Zeit, vgl. § 11 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

10.3. SAP-Prozessharmonisierung der ARD Rundfunkanstalten und Deutschlandradio

Die Intendantinnen und Intendanten der Landesrundfunkanstalten der ARD und von Deutschlandradio haben vereinbart, ihre betriebswirtschaftlichen Prozesse einschließlich der technischen Systeme, mit denen sie elektronisch verarbeitet werden, zu harmonisieren.

Die dabei auftretenden datenschutzrechtlichen Fragestellungen sind vielfältig und komplex und werden auch weiterhin nennenswerten Beratungsbedarf auslösen. Im Berichtsjahr war die datenschutzrechtliche Befassung mit diesem Projekt zentral und im AKDSB ein Schwerpunkt.

Das Projekt gliedert sich in verschiedene Unterprojekte, die jeweils datenschutzrechtliche Relevanz aufweisen. Einzelne Projekte und Module teilen sich in übergeordnete Komplexe und Anwendungen auf, bspw.:

- Migrationskonzept
- Löschkonzept
- Schnittstellenmanagement
- Stammdatenkonsolidierung
- Anwendungsmanagement
- Verwaltungslösungen zur Implementierung, Unterstützung, Bedienung und Überwachung weiterer Anwendungen, Cloud-Anwendungen.

Im sogenannten Cluster 1, bei denen die Module Finanzen, Dienstreisen, Controlling, Bewirtschaftung/Warenwirtschaft sowie HR-Ministamm eingeführt werden sollen, oblag den Datenschutzbeauftragten eine umfangreiche Prüfung einzelner Systeme. Hierbei handelte es sich z. B. um:

- Finanzen
- Controlling
- Beschaffung
- Warenwirtschaft, Vertragswesen
- Cloudanwendungen
- Dienstreisen
- E-Procurement.

Die Prüfungen wurden auf einzelnen Landesrundfunkanstalten aufgeteilt und gemeinsam mit Herrn Meincke habe ich mich den Themen Löschkonzept und Berechtigungsrahmenkonzept/Berechtigungsrisikokonzept sowie Nutzermanagement und Rollen- und Berechtigungen angenommen.

Diese Aufgaben haben sich als sehr herausfordernd erwiesen und zogen sich auch in das Jahr 2021 (es wird weiter berichtet). Problematisch war insbesondere, dass eine technische Beschreibung solcher Systeme oftmals für Nicht-Techniker Verständnisprobleme aufweist und insofern die datenschutzrechtlich relevanten Punkte erst nach intensivem Austausch erkannt wurden und entsprechend gesteuert werden konnte.

Insgesamt wird auch im Jahr 2021 die datenschutzrechtliche Begleitung des SAP-Harmonisierungsprozesses viele Ressourcen der Datenschutzbeauftragten binden.

11. Schlussbemerkungen

Wie in jedem Bereich hat sich auch bei den Datenschutzbeauftragten im Jahr 2020 gezeigt: Datenschutz lässt sich vom Homeoffice aus betreiben. Natürlich fehlt der Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen, aber die Herausforderungen der Pandemie haben verschiedene Entwicklungen vorangetrieben, die einer genauen datenschutzrechtlichen Aufsicht bedurft haben. Hier haben wir als Datenschutzbeauftragte neue Erfahrungen gemacht und konnten die Kolleginnen und Kollegen in den Häusern unterstützen. Damit zeigt sich wiederum und ist der Beweis geführt, dass es im Datenschutz niemals langweilig wird. Mein Eindruck ist nach wie vor, dass das Thema Datenschutz beim MDR sehr ernst genommen wird, und ich bin gespannt auf das nächste Jahr. Ich darf mich bei der Geschäftsleitung des MDR sowie bei den Gremien erneut für das in mich gesetzte Vertrauen bedanken und freue auf die weitere Zusammenarbeit.

12. Anhang

Gesetzliche Grundlagen

12.1. MDR-Staatsvertrag (§§ 39 bis 42)

§ 39 Geltung von Datenschutzvorschriften

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für den MDR die Vorschriften des Freistaates Sachsen über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

§ 40 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit der MDR personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 lit. f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 lit. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 haftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Der MDR kann sich einen Verhaltenskodex geben, der in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht wird. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur

Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.
4. Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

§ 41 Rechte der Betroffenen

(wurde aufgehoben)

§ 42 Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR und des Datenschutzbeauftragten des MDR

(1) Der MDR ernennt einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz beim MDR (Rundfunkdatenschutzbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des MDR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten vereinbar sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Rundfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates; der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte des MDR gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.

§ 42 a Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des MDR auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 42 b Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des MDR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und Artikel 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Schutz von Informanten zu wahren. Er kann gegenüber dem MDR keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften

über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des MDR den schriftlichen Bericht im Sinne von Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des MDR ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das MDR oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

12.2. MDR-Datenschutzsatzung

Satzung über die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz beim MDR (Rundfunkdatenschutzbeauftragte)

In Ausführung des § 42 Abs. 3 MDR-Staatsvertrag hat der Rundfunkrat mit Beschluss vom 18.06.2018 und mit Zustimmung des Verwaltungsrats vom 18.06.2018 die nachstehende Satzung erlassen:

I. Stellung und Aufgaben der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Art. 1 – Stellung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte beim MDR ist eine vom Mitteldeutschen Rundfunk und seinen Organen unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

(2) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere der DSGVO sowie gemäß § 39 MDR-StV die Vorschriften des Freistaates Sachsen über den Schutz personenbezogener Daten im Mitteldeutschen Rundfunk und seinen Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Sie leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der DSGVO in der gesamten Europäischen Union und bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland.

Art. 2 - Aufgaben und Befugnisse der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

(1) Die Rundfunkdatenschutzbeauftragte nimmt die ihr nach § 42b MDR-StV in Verbindung mit Art. 57 DSGVO obliegenden Aufgaben wahr. Zur Durchführung der Aufgaben verfügt sie über die in § 42b MDR-StV und Art. 58 Absätze 1 bis 5 DSGVO vorgesehenen Befugnisse.

(2) Gebühren nach Art. 57 Absatz 4 DSGVO bemessen sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Für den Fall ihrer Verhinderung über einen Zeitraum von länger als zwei Monaten bestimmt die Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine Vertreterin.

(4) Die Dienststelle als Behördensitz der Rundfunkdatenschutzbeauftragten lautet:

Mitteldeutscher Rundfunk

Kantstraße 71–73

04275 Leipzig

II. Vergütung und Ausstattung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Art. 3 – Grundsätze der Vergütung und Ausstattung

(1) Die Festlegung der Vergütung erfolgt durch den Verwaltungsrat für die Dauer der Amtszeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten.

(2) Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere die berufliche Erfahrung, fachliche Qualifikation und persönliche Eignung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu berücksichtigen.

(3) Der Verwaltungsrat genehmigt den Bedarf für die Personal-, Finanz- und Sachausstattung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten und übt die Finanzkontrolle unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit des Amtes aus. Dabei muss stets sichergestellt werden, dass die Personal-, Finanz- und Sachausstattung den Anforderungen des Art. 52 Abs. 4 DSGVO entspricht.

III. Kooperation bei der Datenschutzaufsicht mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Art. 4 - Möglichkeit der mehrfachen, koordinierten Ernennung derselben Person

Der Rundfunkrat kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats zur Rundfunkdatenschutzbeauftragten eine Person ernennen, die gleichzeitig das Amt nach Art. 51 DSGVO für eine oder mehrere weitere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt/-en ausübt. Eine derartige Tätigkeit ist mit dem Amt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten vereinbar im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 5 MDR-StV.

Art. 5 - Ausübung des Amtes bei mehrfacher Ernennung

(1) Sofern und solange die Rundfunkdatenschutzbeauftragte nach Artikel 4 dieser Satzung zum Mitglied der Datenschutzaufsichtsbehörde nach

Art. 51 DSGVO für mindestens eine weitere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ernannt ist oder wird, gelten der nachfolgende Absatz 2 sowie die nachfolgenden Artikel 6 und 7.

(2) Stellung und Aufgaben gemäß Artikel 1 und 2 dieser Satzung bleiben von der gleichzeitigen Ernennung durch eine andere Rundfunkanstalt im Grundsatz unberührt.

Art.6 - Grundsätze der Vergütung und Ausstattung bei mehrfacher Ernennung

(1) Bei der Festlegung der Vergütung im Rahmen einer gleichzeitigen Ernennung nach diesem Abschnitt III. ist ergänzend zu Artikel 3 dieser Satzung zudem das Maß an Verantwortung zu berücksichtigen, das insbesondere in der Anzahl der beteiligten Anstalten zum Ausdruck kommt.

(2) Der Verwaltungsrat genehmigt den Bedarf für die Personal-, Finanz- und Sachausstattung der Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Rahmen einer gleichzeitigen Ernennung nach diesem Abschnitt III. ergänzend zu Artikel 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung von Beiträgen der anderen beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt/-en zur Ausstattung.

(3) Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Anteile am Finanzierungsaufwand sowie die für die Sicherstellung der Finanzkontrolle notwendigen und dementsprechend einzuräumenden Informationsrechte und -pflichten zwischen den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, kann der Mitteldeutsche Rundfunk mit der/den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt/-en durch Verwaltungsvereinbarung regeln. Die Anforderungen des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

Art. 7 - Dienstaufsicht bei mehrfacher Ernennung oder Dienstverhältnis mit anderer Rundfunkanstalt

(1) Sofern ein Dienstverhältnis zwischen der das Amt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ausübenden Person und dem Mitteldeutschen Rundfunk besteht, übt der Verwaltungsrat eine eingeschränkte Dienstaufsicht insoweit aus, als die Unabhängigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten bei der

Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Über geplante und ausgeführte Dienstaufsichtsmaßnahmen, die andere nach diesem Abschnitt III. beteiligte öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt/-en betreffen, mit der kein Dienstverhältnis besteht, informiert der Verwaltungsrat die gesetzlich für die Dienstaufsicht zuständigen Gremien der entsprechenden Anstalt/-en.

(2) Soweit die das Amt der Rundfunkdatenschutzbeauftragten ausübende Person in einem Dienstverhältnis zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt steht, ist sicherzustellen, dass im Rahmen dieses Dienstverhältnisses die Unabhängigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten und die Kompetenzen des Rundfunk- und Verwaltungsrates des Mitteldeutschen Rundfunks gewahrt bleiben. Vorzusehen sind dabei insbesondere Verpflichtungen der die Dienstaufsicht führenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt entsprechend des Absatzes 1 dieses Artikels. Das Nähere kann der Mitteldeutsche Rundfunk mit der/den beteiligten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt/-en durch Verwaltungsvereinbarung regeln.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 - Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann durch Beschluss des Rundfunkrats mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder geändert werden.

(2) Will der Rundfunkrat die Satzung ändern, hat er vorher den Verwaltungsrat zu hören.

(3) Der Verwaltungsrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

Art. 9 - Inkrafttreten und Bekanntgabe

(1) Diese Satzung tritt am 19.06.2018 in Kraft.

(2) Sie wird in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bekanntgegeben

12.3. Artikel 85 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Art. 85 Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

(2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

12.4. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§§ 11 und 14)

§ 11 Verwendung personenbezogener Daten

(1) Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen.

(2) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten eine Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern, ist dort unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist. Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind insbesondere Meldebehör-

den, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter. Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung. Voraussetzung für die Erhebung der Daten nach Satz 1 ist, dass

1. eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist,
2. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner, und
3. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei den Meldebehörden beschränkt sich auf die in § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 8 genannten Daten. Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz oder den Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt. Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Im nicht privaten Bereich darf die zuständige Landesrundfunkanstalt Telefonnummern und E-Mail- Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen.

(6) Die Landesrundfunkanstalt darf die in den Absätzen 4 und 5 und in § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Bei-

tragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen. Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.

(7) Auf das datenschutzrechtliche Auskunftersuchen eines Beitragsschuldners hat die zuständige Landesrundfunkanstalt dem Beitragsschuldner die Stelle mitzuteilen, die ihr die jeweiligen Daten des Beitragsschuldners übermittelt hat.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(9) Um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung zu ermöglichen, übermittelt jede Meldebehörde für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert innerhalb von längstens zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gegen Kostenerstattung einmalig in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9a) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes wird zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend Absatz 9 durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln die Daten bis längstens 31. Dezember 2018. Im Übrigen gelten Absatz 9 Satz 1 bis 4 und § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Abgleich wird nach seiner Durchführung evaluiert. Die Landesrundfunkanstalten stellen den Ländern hierfür die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

12.5. MDR-Rundfunkbeitragssatzung (§§ 7 bis 9)

§ 7 Datenerhebung bei öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV nur ersuchen, soweit eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Dabei werden nur die in § 8 Abs. 4 und 5 RBStV genannten Daten unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 Satz 5 RBStV erhoben. Die Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den entsprechenden Regelungen der Länder und der Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 und 9a RBStV bleiben unberührt.

(2) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird personenbezogene Daten nach Absatz 1 bei öffentlichen Stellen nur erheben, um

1. bisher unbekannte Beitragsschuldner festzustellen oder
2. die von ihr gespeicherten Daten von Beitragsschuldnern im Rahmen des Datenkatalogs nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen.

§ 8 Datenerhebung bei nichtöffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle darf ein Auskunftsverlangen an die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV genannten Personen nur richten, wenn ein vorheriges Auskunftsverlangen unmittelbar beim Betroffenen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RBStV und eine Anfrage bei der Meldebehörde oder

dem maßgeblichen öffentlichen Register nach § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 RBStV erfolglos geblieben ist oder nicht möglich war. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen und auf die Daten nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 RBStV der jeweiligen Inhaber der betreffenden Wohnung oder Betriebsstätte beschränkt.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 darf die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle als nichtöffentliche Stelle nur Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV im Rahmen der dort in Satz 5 genannten Beschränkungen ersuchen. § 7 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(3) § 14 Abs. 10 RBStV ist zu beachten.

§ 9 Technisch-organisatorischer Datenschutz

Es ist sicherzustellen, dass bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle ein wirksames und übergreifendes Informationssicherheits-Managementsystem installiert und die Löschung der Daten von Rundfunkteilnehmern und Beitragsschuldnern nach einem einheitlichen Konzept geregelt wird.

12.6. Liste der Datenschutzbeauftragten (AKDSB)

Rundfunkanstalt	Datenschutzbeauftragte/r
ARTE Deutschland TV GmbH	Christoph Weber
Bayerischer Rundfunk	Axel Schneider
Deutsche Welle	Thomas Gardemann Ulf Bürger
Deutschlandradio	Ulla Pageler
Hessischer Rundfunk	Ulrich Göhler Simone Schlee
Kinderkanal ARD/ZDF	Jörn Voss
Mitteldeutscher Rundfunk	Stephan Schwarze Matthias Meincke
Norddeutscher Rundfunk	Dr. Heiko Neuhoff
Österreichischer Rundfunk	Rainer Rauch
Radio Bremen	Ivka Jurčević
Rundfunk Berlin Brandenburg	Anke Naujock-Simon
Saarländischer Rundfunk	Marion Klein
Südwestrundfunk	Prof. Dr. Armin Herb Referat: Florian Schad
Westdeutscher Rundfunk	Karin Wagner Referat: Günter Griebach
Zweites Deutsche Fernsehen	Gerold Plachky
Zentraler Beitragsservice	Katharina Aye Christian Kruse

12.7. Liste der Mitglieder der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK)

Rundfunkanstalt	Rundfunkdatenschutzbeauftragte/r
Bayerischer Rundfunk, Deutschlandradio, Saarländischer Rundfunk, Zweites Deutsches Fernsehen, Westdeutscher Rundfunk	Dr. Reinhart Binder
Deutsche Welle	Thomas Gardemann
Hessischer Rundfunk	Ulrich Göhler Simone Schlee (Stellvertreterin)
Mitteldeutscher Rundfunk	Stephan Schwarze
Norddeutscher Rundfunk	Dr. Heiko Neuhoff
Radio Bremen	Ivka Jurčević
Rundfunk Berlin Brandenburg	Anke Naujock-Simon
Südwestrundfunk	Prof. Dr. Armin Herb

12.8. Positionspapiere der Rundfunkdatenschutzkonferenz



Empfehlungen der RDSK

Folgerungen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer („Schrems II“)

Mit Urteil vom 16.07.2020 (Az: C-311/18) hat der EuGH den Beschluss 2016/1250 der Kommission über die Angemessenheit des vom EU-US Datenschutzschild (Privacy Shield) gebotenen Schutzes für unwirksam erklärt. Damit kann das Privacy Shield Abkommen nicht mehr als Grundlage für Datenübermittlungen in die USA herangezogen werden. Die EU-Standardvertragsklauseln sind nach Auffassung des Gerichtshofs hingegen weiterhin gültig. Er hat jedoch betont, dass sowohl der verantwortliche Datenexporteur als auch der Datenimporteur prüfen muss, ob das gemäß den Standardvertragsklauseln unionsrechtlich geforderte Schutzniveau in dem Drittland, in das Daten übermittelt werden, überhaupt eingehalten werden kann oder ob zusätzliche Garantien geschaffen bzw. vereinbart werden müssen. Nähere Hinweise zu den gegebenenfalls erforderlichen weiteren Maßnahmen/Garantien enthält das Urteil nicht.

Diese Entscheidung stellt jeden Verantwortlichen in Europa vor die große Schwierigkeit, wie weiterhin Daten in die USA übermittelt werden können, ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen. Die RDSK sieht die Politik und insbesondere die Europäische Kommission in der Pflicht, mit den USA ein neues Abkommen auszuhandeln, das den Anforderungen des europäischen Datenschutzrechts vollumfänglich entspricht.

Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass die Aufsichtsbehörden verpflichtet sind, eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland auszusetzen oder zu verbieten, wenn sie der Auffassung sind, dass der nach dem Unionsrecht erforderliche Schutz nicht anders gewährleistet werden kann. Der Gerichtshof hat keine Übergangsfrist zugelassen.

Der RDSK ist bewusst, dass die Rundfunkanstalten nicht unmittelbar die Datenflüsse in Drittländer, insbesondere die USA stoppen können. Jedoch sind sie nach der Entscheidung des EuGH verpflichtet, die Datenübermittlungen an Drittstaaten, insbesondere die USA auf den Prüfstand zu stellen und wo immer notwendig weitere Maßnahmen, wie nachfolgend skizziert, zu ergreifen.

Die RDSK empfiehlt den Verantwortlichen insoweit folgendes Vorgehen:

1. Das EU-US Privacy Shield ist nicht mehr gültig, weshalb eine allein darauf fußende Datenübermittlung in die USA rechtswidrig ist. Die Rundfunkanstalten sind vor einer weite-

ren Datenübermittlung im Sinne der folgenden Ziffern aufgerufen, andere Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung zu finden, geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen und/oder nach einer Alternative für die jeweilige Datenverarbeitung zu suchen.

2. Der EuGH hat die Gültigkeit der Standardvertragsklauseln nicht beschränkt. Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass auf Seiten der Verantwortlichen eine Prüfpflicht ebenso besteht wie bei dem Empfänger der Daten. Diese bezieht sich darauf, ob zusätzliche Garantien geschaffen bzw. vereinbart werden müssen, um das in den Standardvertragsklauseln geforderte Schutzniveau auch tatsächlich zu erreichen. Der Verantwortliche sollte im ersten Schritt eine Bestandsaufnahme der Datenübermittlung in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes und insbesondere in die USA durchführen. Eine Neubewertung der jeweiligen Datenverarbeitung ist angezeigt hinsichtlich ihrer Art, des Umfangs, des Zwecks der Verarbeitung sowie der vorgesehenen Empfänger. Maßgeblich für die Bewertung muss dabei der risikobasierte Ansatz sein, der die DSGVO prägt. In Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen kommt es also z. B. darauf an, ob nur wenige und vergleichsweise unkritische Daten in dem Drittland verarbeitet werden.

Bei Verwendung der Standardvertragsklauseln sollte der Verantwortliche den Empfänger der Daten (Datenimporteur) auffordern, offenzulegen ob und in ggf. welcher Weise er Auskunftspflichten gegenüber US-Behörden oder Geheimdiensten unterliegt. Im Ergebnis hat der Verantwortliche zu beurteilen, ob diese Eingriffe im Lichte der europäischen Gesetzgebung als verhältnismäßig anzusehen sind. Zu berücksichtigen hat er auch, ob der Datenimporteur zusichert, ihn über einen etwaigen Zugriff durch US-Behörden zu informieren und gegen unverhältnismäßige Zugriffe rechtlich vorzugehen.

3. Zu prüfen hat der Verantwortliche überdies, ob durch geeignete technische ggf. auch organisatorische Maßnahmen ein Zugriff der US-Behörden verhindert werden kann. Hier kommen insbesondere wirksame Verschlüsselungstechniken wie Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen in Betracht.
4. Die Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission sind in den Blick zu nehmen. In diesen Beschlüssen wird festgestellt, dass personenbezogene Daten in einem bestimmten Drittland einen mit dem europäischen Datenschutzrecht vergleichbaren Schutz genießen. Unter folgendem Link sind die betroffenen Länder einzusehen: https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_de. Eine Verlagerung der Datenübermittlung und -verarbeitung in diese Länder ist unkritisch.
5. Die Feststellungen des Gerichtes beziehen sich allein auf den EU-US Privacy Shield sowie die Standardvertragsklauseln. Daher bleiben alle weiteren von der DSGVO vorgesehenen Garantien des Artikel 46 DSGVO weiterhin anwendbar. Insbesondere können eigenständige Vertragsklauseln vereinbart werden, die jedoch von der Genehmigung der jeweils zuständigen Datenschutzaufsicht abhängig sind.
6. Ausnahmsweise kann auch eine Datenübermittlung in Drittstaaten gemäß Artikel 49 DSGVO gerechtfertigt sein. Voraussetzung ist eine nur gelegentliche und nicht wiederholte Übermittlung. Dies ist schon dann nicht der Fall, wenn die Datenübermittlung im Rahmen einer dauerhaften Vertragsbeziehung stattfindet. Hierzu gibt es eine Auslegungshilfe des Europäischen Datenschutzausschusses (https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/smjernice/guidelines-22018-derogations-article-49-under-regulation_de).

Die RDSK weist darauf hin, dass es sich bei dieser Empfehlung um eine erste Einschätzung handelt, die sie je nach Entwicklung der Rechtslage aktualisieren wird.

Stand: August 2020

Empfehlung der RDSK zum Einsatz von Cookies in Online-Angeboten der Rundfunkanstalten (September 2020)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 1. Oktober 2019 – C 673/17 – die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung zur Speicherung von oder den Zugriff auf Informationen konkretisiert, die bereits im Endgerät des Nutzers einer Website gespeichert sind. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. vom 28. Mai 2020 – I ZR 7/16 -) gelten diese Grundsätze auch für Cookies, die Dienstanbieter einsetzen, um mithilfe von Pseudonymen Nutzungsprofile für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien zu erstellen. § 15 Abs. 3 Telemediengesetz (TMG) lässt Cookies zu diesen Zwecken zwar dem Wortlaut nach vorbehaltlich eines ausdrücklichen nutzerseitigen Widerspruchs zu; dies interpretiert der BGH jedoch im Sinne der Vorgaben von Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-Richtlinie als Einwilligungserfordernis.

Aus dieser Rechtsprechung ergeben sich aus der Sicht der RDSK die folgenden Konsequenzen und Empfehlungen für den Einsatz von Cookies in den Angeboten der Rundfunkanstalten, insbesondere soweit es um die Nutzungsmessung zu publizistischen Zwecken geht.

I. GRUNDSÄTZLICHES ZUM EINSATZ VON COOKIES

1. Wann ist eine Einwilligung wirksam

Auf eine Einwilligung kann sich der Verantwortliche berufen, wenn die betroffene Person die entsprechende Erklärung zweifelsfrei aktiv, freiwillig und in Kenntnis aller für die Datenverarbeitung relevanten Umstände abgegeben hat. Diese Voraussetzungen sind im Allgemeinen nur dann erfüllt, wenn der Verantwortliche die Person über die mit dem Cookie verbundene Datenverarbeitung umfassend informiert hat. Außerdem muss er ihr die Möglichkeit geben, das Einverständnis durch eigenes Handeln bzw. eine eigene Willenserklärung zu erteilen, etwa durch Ankreuzen eines entsprechenden Kästchens. Wenn sich die Person gegen die Einwilligung entscheidet, darf sich das für sie nicht nachteilig auswirken.

Die Person muss die Einwilligungserklärung leicht als solche erkennen können. Das schließt zwar nicht aus, dass der Verantwortliche sie mit weiteren Willensbekundungen verbindet. Dann muss die Einwilligungserklärung aber von den anderen Sachverhalten klar unterscheidbar sein.

Eine Einwilligung kann sich auch auf mehrere Cookies beziehen, wenn diese jeweils denselben Zweck verfolgen.

2. In welchen Fällen ist eine Einwilligung einzuholen

a) Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO

Nach der Systematik des Art. 6 Abs. 1 DSGVO benötigt der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten immer dann die Einwilligung des Betroffenen, wenn er sich nicht auf einen der gesetzlichen Erlaubnistatbestände stützen kann, die Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) bis f) DSGVO nennt.

b) Art. 5 Abs. 3 S. 1 ePrivacy-Richtlinie, § 15 Abs. 3 TMG

Während die DSGVO die Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen schützt, dient Art. 5 Abs. 3 ePrivacy-RiLi und damit § 15 Abs. 3 TMG dem Schutz der Privatsphäre der Nutzer unabhängig davon, ob es dabei um personenbezogene Daten geht. Nach der Rechtsprechung des BGH würden die Rundfunkanstalten nach dieser Vorschrift eine Einwilligung benötigen, wenn sie Cookies einsetzen, mithilfe derer sie „pseudonymisierte Nutzungsdaten der betroffenen Person für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung ihres Online-Angebots“ auswerten.

3. Wann ist keine Einwilligung erforderlich

a) Unbedingt erforderliche Cookies

Eine Einwilligung ist nicht nötig, wenn die mit dem Einsatz des Cookies verbundene Speicherung oder der Zugang zu den entsprechenden Daten unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann.

Danach bedürfen jedenfalls sogenannte ‚funktionale Cookies‘ keiner Einwilligung,

die etwa

- dem Verantwortlichen eine (technische) Fehleranalyse ermöglichen,
- der Sicherheit seines Angebots dienen,
- die Login-Daten seiner Nutzer speichern,
- für Transaktionen (Warenkorbfunktion) oder
- zur Individualisierung von Webseiteninhalten erforderlich sind.

b) Sonstige Cookies

Der Verantwortliche benötigt keine Einwilligung, wenn er personenbezogene Daten unter den in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) bis f) DSGVO genannten Voraussetzungen verarbeitet. Diese Erlaubnistatbestände betreffen aber jeweils sehr spezifische Sachverhalte und kommen deshalb für den Einsatz von Cookies nur in besonders gelagerten Fällen in Betracht.

II. EINSATZ VON COOKIES ZUR ANONYMISERTEN NUTZUNGSMESSUNG

1. Zulässigkeit nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) und f) DSGVO

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk verbreitet Telemedien, um seinen verfassungsrechtlichen Funktionsauftrag zu erfüllen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf (und muss) er sein von den Beitragszahlern finanziertes Angebot im gesellschaftlichen Interesse auf allen publizistisch relevanten Plattformen zugänglich machen. Ob, wo und wie er damit seinen publizistischen Auftrag erfüllt, hängt von der Konfiguration dieses Angebots ab. Die Rundfunkanstalten sind dazu auf Erkenntnisse zur Akzeptanz und Nutzung ihres Angebots angewiesen. Dies gilt allerdings ausschließlich für anonymisierte Auswertungen, wie sie auch im linearen Rundfunk üblich sind. Vergleichbar statistisch belastbare Methoden wie etwa die Messung der Zuschauerquote (Fernsehen) oder die Media-Analyse (Hörfunk) stehen dafür im Online-Bereich jedoch bislang nicht zur Verfügung. Die Rundfunkanstalten haben daher im Rahmen ihres verfassungsrechtlichen Funktionsauftrags ein berechtigtes Interesse am Einsatz von Cookies, die diese Aufgabe für ihr Onlineangebot übernehmen. Sie verfolgen damit kein (markt-)wirtschaftliches, sondern ein ausschließlich publizistisches Ziel.

Für die Rundfunkanstalten ist die anonymisierte Nutzungsmessung daher erforderlich, damit sie die ihnen durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG übertragene Aufgabe optimal wahrnehmen können, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Auch nach Maßgabe einer Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO ist die Nutzungsmessung zulässig. Nach dem Urteil des EuGH vom 1.10.2019 kann das allgemeine Interesse des Verantwortlichen an einer Erfassung und Auswertung des Nutzungsverhaltens (insbesondere für die in § 15 Abs. 3 TMG genannten Zwecke) zwar nicht per se als „berechtigtes Interesse“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO qualifiziert werden. Im Falle einer ausschließlich publizistisch motivierten anonymisierten Nutzungsmessung überwiegt jedoch das Interesse der Rundfunkanstalt (und der Gesamtheit ihres Publikums) ein etwa entgegenstehendes individuelles Interesse, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO.

2. Kein Einwilligungserfordernis nach § 15 Abs. 3 TMG

§ 15 Abs. 3 TMG sollte es Telemedienanbietern ursprünglich ermöglichen, auch ohne Einwilligung pseudonymisierte Nutzungsprofile „für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Telemedien“ anzulegen. Nach ihrem

Sinn und Zweck zielte die Vorschrift darauf, dem Verantwortlichen das Anlegen personalisierbarer Nutzerprofile für die genannten Zwecke zu erleichtern. Eine anonymisierte Nutzungsmessung ermöglicht den Rundfunkanstalten jedoch keine personalisierbare, sondern ausschließlich eine auf ihr Onlineangebot insgesamt bezogene statistische Auswertung. Daher unterfällt die Nutzungsmessung der Rundfunkanstalten nicht dem Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 TMG und dem nach Auffassung des BGH dort postulierten Einwilligungserfordernis.

III. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE RUNDFUNKANSTALTEN

Rechtsgrundlage prüfen

Die Rundfunkanstalten sollten jedes von ihnen eingesetzte Cookie darauf überprüfen, ob sie es auf einen Erlaubnistatbestand stützen können. Dies kann einer der in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) – f) DSGVO genannten Tatbestände und muss ansonsten stets eine Einwilligung der betroffenen Person sein.

Wirksamkeit der Einwilligungserklärung sichern

Die Rundfunkanstalten sollten die von ihnen eingesetzten Tools, mithilfe derer sie die im Regelfall erforderliche Einwilligung der betroffenen Person einholen, darauf hin überprüfen, ob sie die Anforderungen erfüllen, die sich aus Art. 4 Nr. 11, Art. 7 und ggf. Art. 8 DSGVO und der Rechtsprechung des EuGH ergeben.

Datenschutzerklärung/Cookie-Hinweis anpassen

Die Datenschutzerklärung muss Hinweise zur Funktion des jeweiligen Cookies mit mindestens allen Angaben enthalten, die Art. 13 DSGVO fordert.

Spezifische Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erklären

Zurecht erwarten die Nutzer vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk einen besonders hohen Datenschutzstandard. Da im Allgemeinen gerade Cookies, die das Nutzungsverhalten erfassen und auswerten, nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person eingesetzt werden dürfen, entsteht erhöhter Aufklärungs- und Beratungsbedarf, wenn die Rundfunkanstalten weiterhin für einzelne Cookies keine Einwilligung einholen. Sie sollten daher ihre Datenschutzerklärungen bzw. Cookie-Hinweise besonders sorgfältig und verständlich formulieren. Allgemeinplätze wie etwa das Bestreben, mithilfe eines Cookies „den Nutzern ein bestmögliches Angebot zur Verfügung zu stellen“, werden dem nicht gerecht. Insbesondere sollten die Rundfunkanstalten daher die spezifische Aufgabe und Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erläutern und die sich daraus ergebende Rechtsgrundlage für den Einsatz des betreffenden Cookies nennen.

12.9. Verwaltungsvereinbarungen zur Wahrung der Datenschutzaufsicht über Gemeinschaftsunternehmen und –einrichtungen der Rundfunkanstalten

Verwaltungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über Gemeinschaftsunternehmen der Rundfunkanstalten vom 29. Juli 2020

Die Rundfunkdatenschutzbeauftragten

des Bayerischen Rundfunks, des Saarländischen Rundfunks, des Westdeutschen Rundfunks, des Deutschlandradio und des Zweiten Deutschen Fernsehen

des Mitteldeutschen Rundfunks des Norddeutschen Rundfunks des Südwestrundfunks
sowie

der Beauftragte für den Datenschutz der Deutschen Welle

(im Folgenden: Aufsichtsbehörden) schließen zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über die Unternehmen, an denen die von ihnen zu beaufsichtigenden Rundfunkanstalten insgesamt oder teilweise unmittelbar oder mittelbar gemeinschaftlich beteiligt sind (Gemeinschaftsunternehmen), folgende Vereinbarung:

§ 1 Federführung

(1) Die Aufsicht über jedes Gemeinschaftsunternehmen nimmt eine Aufsichtsbehörde federführend wahr. Ihre Handlungen und Erklärungen wirken im Verhältnis zum Gemeinschaftsunternehmen für und gegen die anderen Aufsichtsbehörden.

(2) Die Federführungen und die jeweils beteiligten Aufsichtsbehörden ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse jeder beteiligten Aufsichtsbehörde nach den Art. 57 f. DSGVO bzw. den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften bleiben von einer Federführung unberührt.

§ 2 Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde

(1) Die federführende Aufsichtsbehörde ist zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen nach Art. 33 DSGVO. Die federführende Aufsichtsbehörde nimmt im Verhältnis zum jeweiligen Gemeinschaftsunternehmen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich aus der DSGVO bzw. den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften ergeben.

(2) Die federführende Aufsichtsbehörde ist primärer Ansprechpartner für die oder den jeweilige/n Datenschutzbeauftragte/n des Gemeinschaftsunternehmens nach Art. 37 DSGVO.

§ 3 Abstimmung zwischen dem Federführer und den anderen Aufsichtsbehörden

(4) Soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, nimmt der jeweilige Federführer die Aufgaben der Aufsicht eigenständig wahr. Die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, vom Federführer jederzeit Auskunft über etwaige Empfehlungen, aufsichtsrechtliche Verfahren oder Maßnahmen zu verlangen oder ihn zu solchen Verfahren oder Maßnahmen aufzufordern.

(5) Der Federführer informiert die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden vorab über eine Empfehlung bzw. Maßnahme im Rahmen einer vorherigen Konsultation nach Art. 36 DSGVO, eine Datenschutzüberprüfung nach Art. 58 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder die Verhängung einer Geldbuße nach Art. 58 Abs. 2 lit. i) DSGVO und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen. Beabsichtigt der Federführer, sich einem innerhalb dieser Frist eingegangenen Änderungswunsch anzuschließen, legt er den beteiligten Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Entwurf vor und gibt ihnen Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme innerhalb von 12 Werktagen. Sofern innerhalb dieser Frist ein weiterer Widerspruch eingeht, wiederholt er das Verfahren nach Satz 1 und 2. An eine auf dieser Grundlage vorgenommene aufsichtsrechtliche Handlung des Federführers sind die beteiligten Aufsichtsbehörden gebunden.

(6) Das Recht jeder beteiligten Aufsichtsbehörde, sich an einer vom Federführer beabsichtigten Datenschutzüberprüfung nach Art. 58 Abs. 2 lit. i) DSGVO zu beteiligen, bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Federführer stellt jeder beteiligten Aufsichtsbehörde auf Wunsch alle relevanten Informationen und Daten zur Aufsicht über das betreffende Gemeinschaftsunternehmen für ihren jeweiligen Tätigkeitsbericht oder sonstige Anlässe zur Verfügung.

§ 4 Informationsaustausch

Der Federführer und die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen zur Aufsicht über das jeweilige Beteiligungsunternehmen aus.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres kündigt.

(2) Die Kündigung kann schriftlich oder per mail erklärt und muss allen Vertragspartnern zugestellt werden. Für die Wirksamkeit der Kündigung genügt der fristgemäße Eingang bei einem der Vertragspartner.

§ 6 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Jede Änderung dieser Vereinbarung einschließlich dieser Vorschrift bedarf der Schriftform und des Einvernehmens aller Vertragsparteien.

(2) Änderungen der Anlage 1 lassen die Geltung der Verwaltungsvereinbarung unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

Anlage 1:

Gemeinschaftsunternehmen, beteiligte Aufsichtsbehörden, Federführung

**Anlage zur
Verwaltungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über Gemeinschaftsunternehmen der Rundfunkanstalten**
Stand: September 2020

Gemeinschaftsunternehmen, Sitz	Gesellschafter	Zuständige RDSB	Federführung
ARD-Werbung SALES & SERVICES GmbH, Frankfurt/M	BRmedia GmbH 11,11 %	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR	RDSB SR
	hr werbung GmbH 11,11 %		
	MDR-Werbung GmbH 11,11 %		
	NDR Media GmbH 11,11 %		
	Radio Bremen Media GmbH 11,11 %		
	rbb media GmbH 11,11 %		
	Werbefunk Saar GmbH 11,11 %		
	SWR Media Services GmbH 11,11 %		
WDR mediagroup GmbH 11,11 %			
ARD.ZDF medienakademie gGmbH, Nürnberg	BR HR 12,90 6,05 %	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR, DW, DRadio, ZDF	RDSB BR
	MDR 8,55 %		
	NDR 14,00		
	RB 0,65%		
	RBB 5,30 %		
	SR 1,00 %		
	SWR 14,60%		
	WDR 16,80%		
	DR 2,50 %		
	DW 5,65 %		
ZDF 12,00%			

ARTE Deutschland GmbH, Baden-Baden	BR 7,26 % HR 3,50 % MDR 5,26 % NDR 8,12 % RB 1,24 % RBB 4,00 % SR 1,24 % SWR 8,38 % WDR 11,00 ZDF 50,00	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR, ZDF	RDSBSWR
AS&S Radio GmbH, Frankfurt/M	ARD-Werbung Sales & Services GmbH 100 %	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR	RDSB SR
Baden-Badener Pensionskasse WaG, Baden-Baden	Bayerischer Rundfunk Deutsche Welle Deutsch- landradio Hessischer Rundfunk Mitteldeutscher Rundfunk Norddeutscher Rundfunk Radio Bremen Rundfunk Berlin-Brandenburg Saarländischer Rundfunk Süd- westrundfunk Westdeutscher Rundfunk ARTE Deutschland TV GmbH ARD.ZDF medienakademie gGmbH BRmedia GmbH Degeto Film GmbH Deutsche Fernsehlotterie gGmbH	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR, DRadio	RDSB SWR

	Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv hr Media Lizenz- und Verlags GmbH hr werbung GmbH Institut für Rundfunktechnik GmbH NDR Media GmbH ProFunk GmbH rbb media GmbH SWR Media Services GmbH WDR mediagroup GmbH WDR mediagroup dialog GmbH WDR mediagroup digital GmbH		
Bavaria Film GmbH, München	WDR Mediagroup GmbH 33,35 % Bavaria Filmkunst GmbH 16,67 % SWR media services GmbH 16,67 % LfA Gesellschaft für Vermögensverwaltung GmbH 16,67 % Drefa Medien Holding 16,64 %	BR, MDR, SWR, WDR	RDSB BR
DEGETO Film GmbH, Frankfurt/M	BR 11,11 % hr werbung GmbH 11,11 % MDR 11,11 % NDR Media GmbH 11,11 % RB 11,11 % RBB 11,11 % Werbefunk Saar GmbH 11,11 % SWR 11,11 % WDR mediagroup GmbH 11,11 %	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR	RDSB NDR
Deutsches Rundfunkarchiv (DRA), Frankfurt/M	BR 7,14 % HR 7,14 %	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR, DRadio, DW	RDSB DRadio

	MDR 7,14 % NDR 7,14 % RB 7,14 % RBB 14,28% SR 7,14 % SWR 14,28 WDR 7,14 % DR 14,28 DW 7,14 %		
Innovations- und Digitalagentur (ida) GmbH	MDR 51 % ZDF Digital Medienproduktion 49 %	MDR, ZDF	ROSS MDR
Institut für Rundfunktechnik GmbH (IRT), München	BR 9,29% HR 5,71 % MDR 5,71 % NDR 9,29 % RB 5,71 % RBB 5,71 % SR 5,71 % SWR 11,43% WDR 9,29 % DR 5,71 % DW 5,71 % ORF 5,71 % SRG 5,71 % ZDF 9,29%	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR, DRadio, ZDF	ROSS BR
Pensionskasse Rundfunk WaG, Frankfurt/M	BR DW	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR	ROSS WDR

	DRadio HR MDR NDR RB RBB SR SWR WDR Degeto Film GmbH Weitere Beteiligungsgesellschaften und Produktionsunternehmen		
Saxonia Media Filmproduktionsgesellschaft mbH, Leipzig	Bavaria Film 51 % Drefa Media Holding 49 %	BR, MDR	RDSB MDR
SportA GmbH, München	BR 5,56 % HR 5,56 % MDR 5,56 % NDR 5,56 % RB 5,56 % RBB 5,56 % SR 5,56 % SWR 5,56 % WDR 5,56 % ZDF 50,00 %	BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR, ZDF	RDSB BR

Verwaltungsvereinbarung
zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht
über Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten

vom 29. Juli 2020

Die Mitglieder der RDSK (im Folgenden: Aufsichtsbehörden) schließen zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht über die rechtlich unselbstständigen Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten folgende Vereinbarung:

§ 1 Federführung

(1) Die Aufsicht über jede Gemeinschaftseinrichtung nimmt ein Mitglied der RDSK federführend wahr. Ihre bzw. seine Handlungen und Erklärungen wirken im Verhältnis zu den für die Gemeinschaftseinrichtung Verantwortlichen für und gegen die anderen Aufsichtsbehörden.

(2) Die Federführungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse jeder beteiligten Aufsichtsbehörde nach den Art. 57 f. DSGVO bzw. den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften bleiben von einer Federführung unberührt.

§ 2 Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde

(1) Die federführende Aufsichtsbehörde ist zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen nach Art. 33 DSGVO.

(2) Die federführende Aufsichtsbehörde nimmt im Verhältnis zu den für die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung Verantwortlichen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die sich für die Datenschutzaufsicht aus der DSGVO bzw. den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften ergeben.

(3) Die federführende Aufsichtsbehörde ist primärer Ansprechpartner für die oder den jeweilige/n Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinschaftseinrichtung nach Art. 37 DSGVO.

§ 3 Abstimmung zwischen dem Federführer und den anderen Aufsichtsbehörden

(1) Soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, nimmt der jeweilige Federführer die Aufgaben der Aufsicht eigenständig wahr. Die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, vom Federführer jederzeit Auskunft über etwaige aufsichtsrechtliche Empfehlungen, Verfahren oder Maßnahmen zu verlangen oder ihn zu solchen Verfahren oder Maßnahmen aufzufordern.

(2) Der Federführer informiert die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden vorab über eine Empfehlung oder Maßnahme im Rahmen einer vorherigen Konsultation nach Art. 36

DSGVO oder eine Datenschutzüberprüfung nach Art. 58 Abs. 1 lit. b) DSGVO und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwölf Werktagen. Beabsichtigt der Federführer, sich einem innerhalb dieser Frist eingegangenen Änderungswunsch anzuschließen, legt er den beteiligten Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Entwurf vor und gibt ihnen Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme innerhalb von zwölf Werktagen. Sofern innerhalb dieser Frist ein weiterer Widerspruch eingeht, wiederholt er das Verfahren nach Satz 1 und 2. An eine auf dieser Grundlage vorgenommene aufsichtsrechtliche Handlung des Federführers sind die beteiligten Aufsichtsbehörden gebunden.

(3) Das Recht jeder beteiligten Aufsichtsbehörde, sich an einer vom Federführer beabsichtigten Datenschutzüberprüfung nach Art. 58 Abs. 2 lit. i) DSGVO zu beteiligen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Federführer stellt jeder beteiligten Aufsichtsbehörde auf Wunsch alle relevanten Informationen und Daten zur Aufsicht über die betreffende Gemeinschaftseinrichtung für ihren jeweiligen Tätigkeitsbericht oder sonstige Anlässe zur Verfügung.

§ 4 Informationsaustausch

Der Federführer und die anderen beteiligten Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen zur Aufsicht über die jeweilige Gemeinschaftseinrichtung aus.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres kündigt.

(2) Die Kündigung kann schriftlich oder per mail erklärt und muss allen Vertragspartnern zugestellt werden. Für die Wirksamkeit der Kündigung genügt der fristgemäße Eingang bei einem der Vertragspartner.

§ 6 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Jede Änderung dieser Vereinbarung einschließlich dieser Vorschrift bedarf der Schriftform und des Einvernehmens aller Vertragsparteien.

(2) Änderungen der Anlage 1 lassen die Geltung der Verwaltungsvereinbarung unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

Anlage 1: Gemeinschaftseinrichtungen, beteiligte Anstalten, Federführung

Anlage zur
Verwaltungsvereinbarung zur Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht
über Gemeinschaftseinrichtungen der Rundfunkanstalten
Stand: September 2020

GSEA	Beteiligte Rundfunkanstalten (Federführung)	Federführendes RDSK-Mitglied
ARD aktuell	Alle Landesrundfunkanstalten (NDR)	RDSB NDR
Ard.de	Alle Landesrundfunkanstalten (SWR)	RDSB SWR
ARD Generalsekretariat	Alle Landesrundfunkanstalten (rbb/gf. Anstalt)	DSB rbb
ARD HSB	Alle Landesrundfunkanstalten (rbb/WDR)	DSB rbb
ARD Play-Out-Center	Alle Landesrundfunkanstalten (rbb)	DSB rbb
ARD Sternpunkt	Alle Landesrundfunkanstalten (HR)	DSB HR
ARD./DRadio Steuerbüro	Alle Landesrundfunkanstalten + DRadio (MDR)	RDSB MDR
ARD Text	Alle Landesrundfunkanstalten (rbb)	DSB rbb
Beitragsservice Von ARD, ZDF und Deutschlandradio	Alle Landesrundfunkanstalten, DRadio, ZDF (WDR)	Beitragszahler/innen: Jew. RDSB von BR, MDR, NDR, SR, SWR, WDR. Im Übrigen: RDSB WDR
Boerse.de	Alle Landesrundfunkanstalten (HR)	DSB HR
3sat	ZDF, alle Landesrundfunkanstalten (ZDF)	RDSB ZDF
EU-Verbindungsbüro in Brüssel	Alle Landesrundfunkanstalten (WDR)	RDSB WDR
funk	Alle Landesrundfunkanstalten, ZDF (SWR)	RDSB SWR
Geschäftsstelle der ARD-Gremienkonferenz	Alle Landesrundfunkanstalten (BR)	RDSB BR
IVZ	Mitglieder ARD, DRadio (rbb)	DSB rbb
KEF Büro der ARD	Alle Landesrundfunkanstalten (NDR)	RDSB NDR
KiKA	Alle Landesrundfunkanstalten, ZDF (MDR)	RDSB MDR
One	Alle Landesrundfunkanstalten (WDR)	RDSB WDR
Phoenix	Alle Landesrundfunkanstalten, ZDF (ZDF/WDR)	RDSB ZDF

Programmdirektion DFS/ daserste.de	Alle Landesrundfunkanstalten (BR)	RDSB BR
Sportschau.de	Alle Landesrundfunkanstalten (WDR)	RDSB WDR
Tagesschau24 / tageschau.de	Alle Landesrundfunkanstalten (NDR)	RDSB NDR

12.10. Jahresbericht 2020 des bDSB für den Kinderkanal von ARD/ZDF

Jahresbericht 2020

Betrieblicher Datenschutz im KiKA

Herstellungsleitung – DV-Koordination

1. bDSB – Weiterbildungen, Tagungen und Veranstaltungen	
20.01	Schulung für Datenschutzkoordinatoren (GDD, MDR)

2. Audits im KiKA	
	Coronabedingt ausgefallen - jährliches Datenschutzgespräch im KiKA

3. Arbeitskreise und -gemeinschaften	
20.01	AK MDR-Datenschutzkoordinatoren
20.04	AK DSB, Webkonferenz #1/2

4. Organisatorische Maßnahmen		Redaktion
20.01	Formularüberarbeitung „Dreamteam“	210
20.02	Presselounge-Relaunch – Thema: Profile	100
20.04	Überarbeitung Einverständniserklärung „DeinSong“	200
20.05	Presselounge-Relaunch – Thema: Account-Löschung	100
20.07	Presselounge-Relaunch – Thema: Emailadresse bei Anmeldung vorhanden	100
20.07	Presselounge-Relaunch – Thema: Passwort vergessen	100

5. Abgeschlossene red.-spezifische Aufgaben und Problemstellungen		Redaktion
20.01	Überarbeitung Datenschutzerklärung auf kika.de	200
20.04	Nutzung Zoom als Konferenztool	100
20.05	Akamai CDN-Caching	110
20.05	KiKA Award 2020	210
20.05	Aufruf für Bildkollagen KiKA intern	100
20.06	Cookie-Urteil	100
20.06	Nutzung der Corona-App auf dem Diensthandy	MDR, 100
20.07	Dein Song - Warschau	200
20.07	Gewinnspiel „Kino-Festival“	310
20.07	IDA – Datenweitgabe einer Studie	200
20.08	Verstoßen die deutschen TV-Sender gegen den Datenschutz? - DIGITAL FERNSEHEN	100
20.09	Circuit & Vorstellungsgespräche	100
20.09	Stadtradeln	100
20.09	Hexensprüche-Mitmachaktion	200
20.09	Instagram Gewinnspiel-Prozess	200
20.09	KiKA-Award DZI-Einbindung	210
20.09	Google-Account im MDR anlegen	310

20.09	Datenherausgabe im Todesfall	110
20.10	Streamingcookie Datenschutzerklärung	200
20.10	ZOOM-Nutzung - Barcamp	200
20.11	Deutsche Jugendstiftung - Werbung?	100
20.11	Schloss Einstein - Gewinnspiel	200
20.11	Wichtel-Gewinnspiel auf Instagram-Erwachsenen-Seiten	200

6. Externe Unterstützungsanfragen		
20.08	Kinderdatenschutz beim NDR	NDR
20.08	TikTok-Nutzung bei Minderjährigen	RBB
20.11	Sprachsteuerung in der „Sandmann-App“	RBB

7. Laufende senderspezifische Problemstellungen		
20.08	ARD Quiz-App „DbKD“	
20.09	KiKAPlayer „Bugsnag-Tool“ zur Fehlerrecherche	
20.11	Socialmediaplattformen Instagram und TikTok für Kinder?	

8. Auskunftersuche		
20.01	Auskunftersuchen R. Zimmermann	
20.11	Auskunftersuchen B. Hollmach	

9. Strafverfolgungen		
	Keine	

10. spezielle Mitarbeitersensibilisierung		Redaktion
20.08	Triff KiKA – Socialmediaplattformen und Datenschutz	KiKA

11. Diskutierte Themen im AK MDR-Datenschutzkoordinatoren		
20.01	Verfahrensverzeichnis-Tool (VVT) im MDR	

12. Diskutierte Themen im AK DSB (Auswahl, nach Sendern geordnet)		Sender
20.10	Zukunft von Cookies; Interview Prof. Kleber zu Privacy Shield	BR
20.01	Livestream-Analyse	HR
20.03	Passwort-Manager / Datenschutz	HR
20.04	Gemeinsame Login-Funktion für die Mediatheken von ARD und ZDF	HR
20.03	Testlauf Plattform "Twitch"	MDR
20.04	Videokonferenzsysteme & Datenschutz (Zoom)	MDR, BR
20.03	Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Rundfunkbeitragseinzugs	NDR
20.04	CDN von Akamai	NDR
20.06	Speech-to-Text-Software	NDR
20.06	Einsatz der Corona App auf Dienstgeräten/im Dienst	NDR
20.06	Cloud Telefonie und Datenschutz	NDR
20.11	Cloud Guide	NDR
20.11	Stellungnahme CC ISec (D)ein SAP: Abnahme des Informationssicherheitskonzepts durch CCIsec	NDR
20.12	Social Media-Analysetool „Quintly“	RB

20.03	Vorbereitungen auf den Corona-Virus	RBB
Diskutierte Themen im AK DSB (Fortsetzung)		Sender
20.06	Bewerber-Interviews per Videokonferenzsystem	RBB
20.07	Urteil des BGH zum Einsatz von Cookies	RBB
20.07	neue Datenschutzinformation für das IVZ-Tool "ARD-ZDF-Vote"	RBB
20.08	Vor-Ort-Ermittlungsbefugnisse des Beitragsservices	RBB
20.09	Neue Datenschutzerklärung für die ARD/ZDF-Box	RBB
20.09	Einsatz des MS-Tools Planner	RBB
20.09	AVV mit Lufthansa City Center GmbH	RBB
20.11	Projekt medas: Entwurf "Vertrag zur Datenverarbeitung"	RBB
20.04	Apache Guacamole - Remotezugang auf Arbeitsplatzrechner aus dem Homeoffice	SR
20.04	Agiles Arbeiten in der aktuellen Situation	SR
20.11	Storrito: Vorplanung von Instagram-Stories	SR
20.09	Behördliche DS-Prüfung bei FAZ: Informationen zu Cookies und Tracking bei ZDF-Embeddings	SWR
20.10	Datenschutzerklärungen OneOTRS	SWR
20.04	MS Office 365: Nutzung der App Forms	WDR
20.04	INFOnline – Einbindung von Google Analytics	WDR
20.06	EuGH zu Facebook-Like-Buttons: Joint-Controller-Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO	WDR
20.03	Auswirkungen des Coronavirus - Sachbearbeitung von zu Hause aus	ZBS
20.07	ZBS-Entwurf 'Beauskunftung' und 'Datenschutzhinweise'	ZBS
20.08	Beauskunftung inkl. Datenteil, DS-Hinweise-JCV, Art. 49	ZBS
20.10	Verlängerung Home Office bei externen Dienstleistern	ZBS